

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/1609	Verkehr	VM	12.	17/2720	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
2.	17/2429	Bausachen	MLW	13.	17/2834	Tourismus	WM
3.	17/2430	Bausachen	MLW	14.	17/1245	Ausländer- und Asylrecht	JuM
4.	17/2435	Bausachen	MLW	15.	17/2752	Bausachen	MLW
5.	17/2468	Steuersachen	FM	16.	17/2598	Schülerbeförderung	KM
6.	17/2474	Soziale Grundsicherung	SM	17.	17/2684	Justizvollzug	JuM
7.	17/2704	Justizvollzug	JuM	18.	17/2811	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
8.	17/2714	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	JuM	19.	17/1679	Ausländer- und Asylrecht	JuM
9.	17/1332	Belange von Menschen mit Behinderung	SM	20.	17/2721	Schulwesen	KM
10.	17/2325	Bausachen	UM				
11.	17/2442	Immissionsschutz	UM				

1. Petition 17/1609 betr. Beschwerde über die Bußgeldstelle

Der Petent wendet sich gegen die Verwerfung seines Einspruchs in einer Bußgeldsache, welcher mangels Wahrung der gesetzlichen Formvorschriften als unzulässig verworfen wurde. Ferner wendet er sich gegen die abschließende gerichtliche Entscheidung.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Am 13. Mai 2022 wurde der Petent im Rahmen des Bußgeldverfahrens zum Geschwindigkeitsverstoß vom 21. April 2022 angehört. Mit Erinnerungsschreiben vom 14. Juni 2022 wurde dem Petenten eine weitere Gelegenheit gegeben, sich zum Verkehrsverstoß zu äußern.

Am 29. Juni 2022 wurde gegen den Petenten wegen des Geschwindigkeitsverstoßes ein Bußgeldbescheid erlassen. Der Bußgeldbescheid wurde am 2. Juli 2022 zugestellt. Der Petent war in dem Bußgeldbescheid über die Modalitäten der Einspruchseinlegung belehrt worden. Insbesondere war bei elektronischer Einlegung auch auf das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur hingewiesen worden.

Die erste Reaktion des Petenten erreichte die Verwaltungsbehörde am 30. Juni 2022 in Form einer einfachen E-Mail ohne Signatur, in der der Betroffene gegenüber der Behörde den Verstoß nicht bestätigte, das Beweisfoto anforderte und nachfragte, mit welchem Messgerät die Geschwindigkeitsmessung durchgeführt wurde.

Da der Bußgeldbescheid nachweislich erst am 2. Juli 2022 zugestellt wurde, ist offensichtlich davon auszugehen, dass diese E-Mail als Reaktion auf das Erinnerungsschreiben der Behörde vom 14. Juni 2022 verfasst wurde, nachdem der Petent die Verwarnung vom 13. Mai 2022 nicht angenommen hatte.

Nach Zustellung des Bußgeldbescheides am 2. Juli 2022 reagierte der Petent erstmals wieder am 15. Juli 2022 mit einer weiteren einfachen E-Mail ohne Signatur, in der dieser den Verstoß weiterhin nicht bestätigte, die Art und Weise der Ermittlungen kritisierte und mitteilte, dass er Einspruch einlege. Zudem forderte der Petent eine Eingangsbestätigung an. Die Bußgeldbehörde wies den Petenten bereits am folgenden Arbeitstag, dem 18. Juli 2022 per E-Mail auf die an diesem Tag ablaufende Einspruchsfrist sowie auf den Umstand hin, dass eine Einspruchseinlegung mit einfacher E-Mail nicht wirksam ist. Daraufhin meldete sich der Petent wieder per einfacher E-Mail am 26. Juli 2022 bei der Verwaltungsbehörde, um mitzuteilen, dass er keine Möglichkeit gehabt habe, den Einspruch auf anderem Wege einzulegen und ihm die Verfahrensweise der Behörde auch nicht schlüssig sei, da ein bisheriger Austausch per E-Mail anerkannt worden sei.

Mit Bescheid vom 26. Juli 2022 verwarf die Bußgeldbehörde den nicht formgerechten Einspruch des Petenten gegen den Bußgeldbescheid als unzulässig. Der Verwerfungsbescheid wurde dem Petenten am

29. Juli 2022 zugestellt. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent am 12. August 2022 form- und fristgerecht Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Mit Beschluss des zuständigen Amtsgerichts vom 9. September 2022 wurde der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Verwerfungsbescheid der Stadt als unbegründet kostenpflichtig verworfen.

Hierdurch erlangte der Bußgeldbescheid Bestands- und Rechtskraft. Die Geldbuße wurde samt Nebenkosten am 8. November 2022 beglichen.

2. Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 67 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) können Bußgeldbescheide innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung mit dem Einspruch angefochten werden. Ist der Einspruch nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt, so verwirft ihn die Verwaltungsbehörde gemäß § 69 Absatz 1 Satz 1 OWiG als unzulässig.

Die Bußgeldbehörde hat zurecht den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid vom 29. Juni 2022 als unzulässig verworfen. Mit der einfachen E-Mail vom 15. Juli 2022 hat der Petent nicht formgerecht Einspruch eingelegt. Der Petent war über die Förmlichkeiten der Einspruchseinlegung belehrt worden.

Zur Form der Kommunikation im Bußgeldverfahren und zum Vorwurf des Petenten gegenüber der Verwaltungsbehörde, dass diese mit ihm mit einfacher E-Mail kommuniziert hätte und er daher davon ausgehen könne, dass eine einfache E-Mail bei allen Verfahrensschritten ausreiche, bleibt festzustellen, dass gemäß §§ 110c Satz 1 OWiG, 32a Strafprozessordnung (StPO) bestimmte Schriftstücke zur Erlangung der Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit an bestimmte Formvorgaben gebunden sind. Hierzu gehören insbesondere Bescheide gegenüber dem Betroffenen, aber auch Einsprüche gegenüber der Behörde. Gemäß § 32a Absatz 3 StPO muss ein Dokument, das schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 32a Absatz 4 StPO eingereicht werden. Hiervon sind informelle Schreiben zu unterscheiden wie beispielsweise die Mitteilung an den Petenten per E-Mail, dass seine einfache E-Mail mangels Form nicht als Einspruch gewertet werden kann.

Dem Petenten wurde mit Verwarnung/Anhörung vom 13. Mai 2022 und mit Erinnerungsschreiben vom 14. Juni 2022 Gelegenheit zur Äußerung zum Verkehrsverstoß vom 21. April 2022 gegeben. Die erste Reaktion des Petenten in Form einer E-Mail erreichte die Verwaltungsbehörde am 30. Juni 2022, also erst nach Erlass des Bußgeldbescheides am 29. Juni 2022. Nach Erlass des Bußgeldbescheides hatte der Petent die Möglichkeit zur Einlegung eines form- und fristgerechten Einspruchs, die der Petent nicht in der vorgeschriebenen Form wahrgenommen hat.

Weiterhin ist die Vorgehensweise bei der Durchführung der Ermittlungen nicht zu beanstanden. Bei Massenordnungswidrigkeiten, zu denen auch Geschwindigkeitsverstöße im Verwarnungsbereich gehören, wird regelmäßig eine sogenannte Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Dies bedeutet, dass aufgrund des Vergleichs des Beweisfotos mit den Daten des Fahrzeughalters, die über das Kraftfahrtbundesamt erhoben werden, geprüft wird, ob es plausibel ist, dass der Fahrzeughalter auch der Fahrzeugführer war. Wird diese Plausibilitätskontrolle bejaht, wird an den Fahrzeughalter eine Verwarnung/Anhörung übersandt, auf die dieser reagieren kann. Erfolgt keine Annahme der Verwarnung durch Bezahlung und auch keine weitere Reaktion, ist im weiteren Verfahren vor Ablauf der Verjährung der Erlass eines Bußgeldbescheides vorgesehen. Da die Bußgeldbehörde weiterhin davon überzeugt war, dass der Petent auch der Fahrzeugführer war, wurde dem Petent gegenüber ein Bußgeldbescheid erlassen mit der Möglichkeit, hiergegen mit einem form- und fristgerechten Einspruch vorzugehen.

Der Petent hat erst nach Erlass des Verwerfungsbescheides form- und fristgerecht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Die Akten wurden zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verwerfungsbescheides an das Amtsgericht abgegeben.

Das Vorgehen der Bußgeldbehörde entspricht den rechtlichen Vorgaben und ist daher nicht zu beanstanden.

Mit Beschluss vom 9. September 2022 wurde durch das Amtsgericht die Rechtmäßigkeit des Verwerfungsbescheides vom 26. Juli 2022 bestätigt. Nach § 62 Absatz 2 Satz 3 OWiG ist der Beschluss des Amtsgerichts unanfechtbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

2. Petition 17/2429, 3. Petition 17/2430, 4. Petition 17/2435 betr. Baulandumlegung

I. Gegenstand der Petitionen

Die Petenten wenden sich jeweils gegen den im Rahmen einer Baulandumlegung von der Umlegungsstelle festgelegten Verkehrswert der Einwurfsgrundstücke und begehren die Aussetzung des Umlegungsverfahrens, bis ein von ihnen beauftragtes Wertermittlungsgutachten vorliegt.

II. Sachverhalt

Die Petenten sind Grundstückseigentümer. Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstücke liegen südlich der Gemeinde im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der ein allgemeines Wohngebiet und

ein Mischgebiet festsetzt. Mit dem Bebauungsplan, der am 15. November 2022 in Kraft getreten ist, sollten insbesondere neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden, die zur langfristigen Entwicklung der Gemeinde erforderlich sind. Er ändert eine frühere Baulleitplanung für das Gebiet, deren Umsetzung in den vergangenen Jahren zurückgestellt wurde, und soll unter anderem eine bessere verkehrliche Erschließung sowie eine größere Anzahl von Wohnbauplätzen ermöglichen.

Bereits vor dem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens hat sich die Gemeinde um den Erwerb von Flächen im Plangebiet bemüht und einige wenige Grundstücke zum Preis von 16,50 Euro/m² erwerben können. Die intensivierten Kaufverhandlungen im Jahr 2021 führten zur Gründung der Interessengemeinschaft einiger Grundeigentümer und der Forderung eines Rohbaulandpreises von 28 Euro/m². Die Gemeinde hat den Kaufpreis zwischenzeitlich auf 18 Euro/m² erhöht.

In seiner Sitzung vom 23. März 2022 ordnete der Gemeinderat zur Verwirklichung des Bebauungsplans die Umlegung gemäß § 46 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) an und beauftragte das Amt für Flurneueordnung und Vermessung des zuständigen Landratsamts, die Baulandumlegung als Umlegungsstelle durchzuführen. Im Zuge der Anhörung zum Umlegungsverfahren führten die Gemeindeverwaltung und das Landratsamt für alle Eigentümer im Plangebiet im Mai 2022 eine Informationsveranstaltung durch. Dabei wurde über die Inhalte des Bebauungsplans informiert; bezüglich der Baulandumlegung wurden die Ausgangssituation, die Bodenbewertung, die Verfahrens- und Abfindungsgrundsätze sowie die weitere Vorgehensweise vorgestellt.

Der Umlegungsbeschluss wurde von der Umlegungsstelle am 21. Oktober 2022 gefasst und am 27. Oktober 2022 öffentlich bekanntgegeben. Im Umlegungsverfahren sollen den Eigentümern der eingeworfenen Grundstücke bebaubare Tauschgrundstücke zugeteilt werden in einer Größe, die sich aus dem Wert und dem Anteil der eingeworfenen Grundstücke an der Einwurfsfläche vor der Umlegung ergibt. Im Zuge der Bodenwertermittlung hatte die Umlegungsstelle den Bodenwert der Einwurfsgrundstücke in der Bodenqualität „Rohbauland“ auf 18,00 Euro/m² und den Bodenwert der Zuteilungsgrundstücke in der Bodenqualität „Bauland“ (erschließungsflächenbeitragsfrei und erschließungsbaukostenbeitragspflichtig) auf 38,50 Euro/m² festgelegt. Der Bodenwert der Einwurfsgrundstücke ist in der Regel Grundlage der zwischen der Gemeinde und den Beteiligten vereinbarten Geldabfindungen.

Im Februar 2023 wurden die Eigentümer des ersten Bauabschnitts, zu denen auch die Petenten gehören, ins Rathaus eingeladen, um diese nochmals allgemein über das Umlegungsverfahren zu informieren, die verschiedenen Möglichkeiten des Umlegungsverfahrens (Abfindung in Geld, wertgleiche Zuteilung in Land oder Kombination aus Bauflächen und Geld) darzustellen und die konkrete Situation zu erörtern. An diesem Gespräch war der Petent 17/2430 zunächst nicht dabei, weil der erste Bauabschnitt erst kurze Zeit später um dessen Flurstück erweitert wurde. Er wurde je-

doch wie auch andere betroffene Eigentümer zu einem weiteren Gespräch im April 2023 eingeladen, in dem erneut grundsätzlich über das Umlegungsverfahren informiert, die konkrete Situation im Einzelnen erörtert und offene Fragen geklärt wurden. In den Gesprächen wurde den Beteiligten als Entscheidungshilfe eine Aufstellung ihrer Einwurfsflächen und des sich daraus ergebenden Einwurfs werts sowie ein Übersichtsplan über die vorgesehenen Baugrundstücke übergeben. Auf dem Dokument konnte die Wahl zwischen der Abfindung in Land oder Geld durch Ankreuzen der entsprechenden Option getroffen werden. Die Beteiligten wurden gebeten, dieses Dokument zeitnah unterzeichnet zurückzugeben.

Nach den Planungen der Gemeinde soll mit den Erschließungsarbeiten im ersten Bauabschnitt Anfang 2024 begonnen werden. Um die dafür benötigten Flächen bereitstellen zu können, ist die Einweisung der Gemeinde in den Besitz der Straßenflächen erforderlich; zudem sollte die Erörterung mit den Beteiligten über eine Landzuteilung und/oder Geldabfindung im Umlegungsverfahren noch 2023 abgeschlossen werden, zumal auch die Grundeigentümer, die zwischenzeitlich eine Entscheidung getroffen haben, am Fortgang des Verfahrens interessiert sind.

Nachdem auch nach den zweiten Erörterungsgesprächen von einigen Grundeigentümern keine Rückmeldung zur gewünschten Verfahrensvariante einging, teilte die Umlegungsstelle den Beteiligten des ersten Bauabschnitts mit Schreiben vom 20. September 2023 mit, dass der Teilumlegungsplan die im Baugesetzbuch vorgesehene Sollabfindung in Land enthalten werde, sofern diesbezüglich keine anderweitige einvernehmliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten zustande komme. Dem Schreiben wurde nochmals das Dokument zur Abfindungsentscheidung, außerdem ein Plan mit der bei Zuteilung des Sollanspruchs vorgesehenen Bauflächenzuteilung sowie ein Formular zur freiwilligen Besitzüberlassung der Erschließungsflächen beigelegt. Als Rückmeldefrist wurde der 31. Oktober 2023 festgesetzt. Daraufhin bat der Petent 17/2430 im Namen einiger Eigentümer darum, die Frist bis Weihnachten 2023 zu verlängern, um das Ergebnis eines von ihnen beauftragten Wertgutachtens abzuwarten. Dies wurde seitens der Gemeinde abgelehnt.

Am 13. Oktober 2023 wurde von der Umlegungsstelle ein weiteres Informationsschreiben zu zwischenzeitlich aufgetretenen Fragen an die Eigentümer versandt. Darin wurde auch mitgeteilt, dass an der Rückmeldefrist 31. Oktober 2023 festgehalten wird.

Die Petenten begehren mit ihren am 24. und 25. Oktober 2023 eingereichten Petitionen die Aussetzung des Umlegungsverfahrens bis voraussichtlich Mitte Dezember 2023, bis das Gutachten eines von ihnen beauftragten öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Ermittlung des Verkehrswerts ihrer Grundstücke vorliegt und eine Geldabfindung mit der Gemeinde vereinbart werden kann. Mit ergänzendem Schreiben vom 22. November 2023 bittet der Petent 17/2430 zudem um vorläufige Aussetzung des Ver-

fahrens zur Besitzeinweisung der Gemeinde gemäß § 77 und § 116 BauGB.

Nach Ansicht der Gemeinde stand den Petenten ausreichend Zeit zur Verfügung, um entsprechende Informationen einzuholen und eine Entscheidung zu treffen. Das Verfahren zur Einweisung der Gemeinde in den Besitz der Flächen für den Straßenbau sowie zur Bereitstellung von Bauflächen müsse zur Realisierung der Bauplätze dringend zum Abschluss gebracht werden. Da jedoch bislang nicht alle Eigentümer von Grundstücken im ersten Bauabschnitt zur freiwilligen Besitzüberlassung als Voraussetzung für den Beginn der Erschließungsarbeiten bereit waren, müssten nun mündliche Verhandlungen zur vorzeitigen Besitzeinweisung gemäß § 77 und § 116 BauGB durchgeführt werden, die für Dezember 2023 vorgesehen seien. Die Umlegungsstelle werde daher im Jahr 2023 nicht mehr mit der Aufstellung des Teilumlegungsplans beginnen können, sodass dem Anliegen der Petenten, die Entscheidung über eine vereinbarte Geldabfindung auf Mitte Dezember zu verschieben, aufgrund der gegebenen Umstände de facto entsprochen werde.

III. Rechtliche Würdigung

Die zur Umsetzung eines Bebauungsplans durchgeführte Baulandumlegung richtet sich als gesetzlich geregeltes Landtauschverfahren nach den §§ 45 ff BauGB. Besondere Bedeutung kommt im Umlegungsverfahren der sachgerechten Bodenbewertung zu, die maßgeblichen Einfluss auf die umlegungsbedingten Zuteilungsmodalitäten hat.

Nach Mitteilung der Gemeinde wurde der Verkehrswert von Einwurfs- und Zuteilungsgrundstücken im vorliegenden Verfahren gemäß § 194 BauGB und den Vorgaben der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) durch die Umlegungsstelle ermittelt und festgelegt. Die Ermittlung wurde auf Grundlage der in der Gemeinde und den Nachbargemeinden vorliegenden Vergleichswerte für Rohbauland einerseits direkt, andererseits aber auch indirekt durch Ableitung aus den Bodenrichtwerten baureifer Baugrundstücke im deduktiven Verfahren vorgenommen. Der von der Gemeinde bereits im Vorfeld angesetzte Bodenwert für Rohbauland in Höhe von 18 Euro/m² wurde als Einwurfswert im Umlegungsverfahren bestätigt.

Das Umlegungsverfahren sieht gemäß § 56 Absatz 1 BauGB als gesetzlichen Regelfall die Zuteilung von Land im Ausgleich zu den eingeworfenen Grundstücken vor. Den Petenten als Eigentümern der Einwurfsgrundstücke steht im Umlegungsverfahren somit ein gesetzlicher Anspruch auf Landzuteilung, aber kein Anspruch auf Geldabfindung in bestimmter Höhe zu.

Die Größe der zuzuteilenden Grundstücke kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Umlegungsstelle gemäß § 56 Absatz 1 BauGB entweder im Verhältnis der Flächen oder der Werte, in dem die früheren Grundstücke vor der Umlegung zueinander gestanden haben, berechnet werden. Im Rahmen der Ermessensentscheidung hat die Umlegungsstelle die Interessen der Beteiligten und die Zweckmäßigkeit zu berücksichtigen. Die Umlegungsstelle hat sich hier für die Vertei-

lung nach Werten entschieden, da dies die Interessen der Beteiligten sowie die Ortsüblichkeit gleichermaßen berücksichtigt. Die den Grundstückseigentümern angebotene Möglichkeit, eine Abfindung in Geld zu erhalten, ist eine gesetzlich im Umlegungsverfahren so nicht vorgesehene Methode, die einer Vereinbarung zwischen Grundstückseigentümer und Gemeinde bedarf.

Der Verkehrswert wurde wie oben beschrieben objektiv ermittelt und bestimmt. Die Vorlage eines von einem externen Sachverständigen angefertigten Wertgutachtens ändert nichts an der Tatsache, dass eine Geldabfindung nur über eine Vereinbarung mit der Gemeinde möglich ist, der beide Parteien zustimmen. Kommt eine Vereinbarung in beiderseitigem Einvernehmen nicht zustande, greift die Landzuteilung des Sollanspruchs gemäß § 56 Absatz 1 BauGB. Den Beteiligten werden gemäß § 59 Absatz 1 BauGB aus der Verteilungsmasse dem Umlegungszweck entsprechend nach Möglichkeit Grundstücke gleicher oder gleichwertiger Lage wie die eingeworfenen Grundstücke entsprechend der nach § 57 BauGB errechneten Anteile zugeteilt.

Die Petenten wurden im Rahmen der Erörterungsgespräche und mit Schreiben vom 20. September 2023 ausführlich und umfassend über diese Sach- und Rechtslage informiert. Nach Auskunft der Gemeinde war die Terminierung der Entscheidungsfindung auf Ende Oktober 2023 aus zeitlicher sowie planungstechnischer Perspektive notwendig und diente vorrangig zur Information, dass die Erörterungsphase abgeschlossen ist und weitere Verfahrensschritte vorbereitet werden.

Den Petenten stand danach ausreichend Zeit zur Verfügung, um weitere, aus ihrer Sicht erforderliche Informationen und Gutachten zum vorliegenden Umlegungsverfahren einzuholen und eine Entscheidung zu treffen. Es ist daher nachvollziehbar, dass das Verfahren zur Einweisung der Gemeinde in den Besitz der Flächen für den Straßenbau sowie zur Bereitstellung von Bauflächen zeitnah abgeschlossen werden soll, um benötigte Bauflächen im Gemeindegebiet realisieren zu können. Auch besteht kein Anspruch der Petenten auf Aussetzung des Umlegungsverfahrens sowie des Verfahrens zur vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 77 BauGB bis zur Vorlage der Verkehrswertermittlung des von ihnen beauftragten Gutachters. Die Gemeinde wäre auch nicht verpflichtet, einer Geldabfindung zu einem höheren Verkehrswert zuzustimmen, da eine solche Vereinbarung nur in beiderseitigem Einvernehmen zustande kommen kann. In Bezug auf die Fristsetzung zur Rückmeldung ist ein unangemessenes Vorgehen der Gemeinde oder des Landratsamtes ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Baulandumlegung ist von den Gemeinden gemäß § 46 Absatz 1 BauGB in eigener Verantwortung anzuordnen; es handelt sich dabei um eine gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheit. Auch können Verwaltungsakte im Umlegungsverfahren gemäß § 217 Absatz 1 BauGB nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor den Baulandgerichten angefochten werden.

Beschlussempfehlung:

Den Petitionen kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

5. Petition 17/2468 betr. Steuerangelegenheit, Grundsteuerbescheid

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Feststellung des Grundsteuerwerts nach dem Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) auf Grundlage eines einheitlichen Bodenrichtwerts, da ein Teil ihres Grundstücks mit einem Bauverbot belastet sei. Sie begehrt den Ansatz eines niedrigeren Bodenrichtwerts für diesen Teil ihres Grundstücks, hergeleitet aus einem Verkehrswertgutachten auf den Wertermittlungsstichtag 27. Dezember 2021. Sie ist der Auffassung, dass das von ihr eingereichte Gutachten die Voraussetzungen für den Ansatz eines niedrigeren tatsächlichen Werts des Grundstücks, insbesondere die erforderliche Abweichung um 30 Prozent gemäß § 38 Absatz 4 LGrStG, erfülle.

II. Sachverhalt

Die Petentin ist Eigentümerin eines Grundstücks bestehend aus zwei Flurstücken (Flurstück A und Flurstück B). Am 23. September 2022 reichte Sie per ELSTER eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 ein. Hierin wurde das Flurstück A mit einer Fläche von 358 Quadratmetern und das Flurstück B mit einer Fläche von 188 Quadratmetern angegeben. Beide Flurstücke wurden in der „Anlage Grundstück“ mit einer Gesamtfläche von 546 Quadratmetern und einem einheitlichen Bodenrichtwert von 410 Euro pro Quadratmeter erklärt.

Mit Bescheiden vom 20. Dezember 2022 wurde der Grundsteuerwert im Rahmen der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 auf 223 800 Euro festgestellt und der Petentin zu Alleineigentum zugerechnet sowie der Grundsteuermessbetrag im Wege einer Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025 auf 203,66 Euro festgesetzt. Das Finanzamt ist von der Feststellungserklärung der Petentin nicht abgewichen.

Gegen die vorgenannten Bescheide erhob die Petentin mit Schreiben vom 30. Dezember 2022 Einspruch und beantragte aufgrund verfassungsrechtlicher Zweifel bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung das Ruhen des Einspruchsverfahrens. Darüber hinaus wendet sich die Petentin gegen den Ansatz eines einheitlichen Bodenrichtwerts für das Gesamtgrundstück trotz bestehenden Bauverbots hinsichtlich eines Teils der Fläche (Flurstück B). Zur Begründung fügte die Petentin ein vom Gutachterausschuss für ihr Grundstück erstelltes Verkehrswertgutachten auf den Wertermittlungsstichtag 27. Dezember 2021 bei. In diesem Verkehrswertgutachten wurde der Bodenwert des Flurstücks A mit 520 Euro pro Quadratmeter und der Bo-

denwert des Flurstücks B als Bauverbotsfläche mit 130 Euro pro Quadratmeter ermittelt. Die Änderung des Bodenrichtwerts aus dem Gutachten auf den Stichtag 27. Dezember 2021 (520 Euro pro Quadratmeter) im Vergleich zum Bodenrichtwert gemäß dem zentralen Bodenrichtwertinformationssystem der Gutachterausschüsse in Baden-Württemberg (BORIS BW) auf den 1. Januar 2022 (410 Euro pro Quadratmeter) für das Flurstück A begehrt die Petentin auch für das Flurstück B entsprechend anzuwenden. Dies ergäbe nach den Berechnungen der Petentin für das Flurstück B einen Bodenwert von 102 Euro pro Quadratmeter, der insoweit für die Ermittlung des Grundsteuerwerts zugrunde zu legen sei.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2023 wies das Finanzamt im Rahmen des Einspruchsverfahrens darauf hin, dass das eingereichte Verkehrswertgutachten aufgrund des abweichenden Bewertungsstichtags nicht die Voraussetzungen für den Nachweis eines niedrigeren Grundstückswertes nach § 38 Absatz 4 LGrStG erfülle. Zugleich wies es darauf hin, dass die Petentin ein entsprechendes Gutachten einreichen könne.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 an den Petitionsausschuss bittet die Petentin, die Finanzverwaltung zu ersuchen, auf ein weiteres Gutachten zu verzichten.

III. Rechtliche Würdigung

Bezugsgröße für die Bewertung ist die wirtschaftliche Einheit. Die wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens ist das Grundstück im Sinne von § 37 Absatz 1 LGrStG. Eine wirtschaftliche Einheit kann mehrere Flurstücke umfassen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist grundsätzlich nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden. Die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung, die Zweckbestimmung, die tatsächliche, unabhängige Nutzungsmöglichkeit und die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Wirtschaftsgüter sind zu berücksichtigen (vgl. § 25 Absatz 1 LGrStG). Insoweit haben sich keine Änderungen durch die Reform der Grundsteuer ergeben. Nach der maßgeblichen Verkehrsauffassung unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung sowie der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit bilden beide Flurstücke der Petentin zusammen eine wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens.

Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung des Grundsteuerwerts ist der 1. Januar 2022 (erste Hauptfeststellung, § 15 Absatz 3 LGrStG). Der Grundsteuerwert wird im Ganzen festgestellt.

Gemäß § 38 Absatz 1 LGrStG ermittelt sich der Grundsteuerwert eines Grundstücks durch Multiplikation der Fläche des Grund und Bodens mit dem jeweiligen Bodenrichtwert gemäß § 196 Baugesetzbuch. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Grund und Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (sogenannte Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhält-

nisse vorliegen. Maßgebend für die Bewertung ist der Bodenrichtwert des Richtwertgrundstücks. Dieser ist vom zuständigen Gutachterausschuss auf den jeweiligen Hauptfeststellungszeitpunkt zu ermitteln (§ 38 Absatz 2 LGrStG). Das Finanzamt ist an den durch den Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwert gebunden. Individuelle Wertanpassungen aufgrund besonderer Merkmale des einzelnen zu bewertenden Grundstücks – wie im vorliegenden Fall das Bestehen eines teilweisen Bauverbots – erfolgen im typisierenden Bewertungsverfahren gemäß § 38 Absatz 1 LGrStG nicht.

Der vom Gutachterausschuss für die Flurstücke A und B in BORIS-BW eingestellte Bodenrichtwert zum 1. Januar 2022 beträgt 410 Euro pro Quadratmeter. Dieser ist mit der Gesamtfläche des Grundstücks von 546 Quadratmetern zu multiplizieren. Der Grundsteuerwert wurde daher nach § 38 Absatz 1 i. V. m. § 24 Absatz 4 LGrStG zurecht auf 223 800 Euro festgestellt.

Durch das Gesetz zur Änderung des LGrStG vom 22. Dezember 2021 wurde bei der Grundsteuer B (Grundvermögen) für Einzelfälle, in denen sich Grundstücke ausnahmsweise nicht innerhalb des nach § 15 Absatz 1 Immobilienwertermittlungsverordnung vorgesehenen 30-Prozent-Wertkorridors der Bodenrichtwertzone befinden, die Nachweismöglichkeit eines niedrigeren Werts geschaffen. Auf Antrag kann nach § 38 Absatz 4 LGrStG ein niedrigerer Wert des Grundstücks angesetzt werden, wenn der durch ein qualifiziertes Gutachten nachgewiesene tatsächliche Wert des Grund und Bodens zum Zeitpunkt der Hauptfeststellung um mehr als 30 Prozent von dem Wert nach § 38 Absatz 1 LGrStG abweicht, beispielsweise aufgrund einer Bodenverunreinigung, eines Bauverbots oder sonstiger erheblicher Nutzungseinschränkungen.

Das von der Petentin im Rahmen des Einspruchsverfahrens eingereichte Verkehrswertgutachten auf den Wertermittlungsstichtag 27. Dezember 2021 erfüllt die Voraussetzungen eines qualifizierten Gutachtens im Sinne des § 38 Absatz 4 LGrStG aus mehreren Gründen nicht:

Das Gutachten ist nicht geeignet, die Feststellung eines abweichenden Grundsteuerwerts zu begründen. Denn selbst bei Anerkennung des Gutachtens würde der im Gutachten ermittelte Wert nicht um mehr als 30 Prozent von dem maßgeblichen Referenzwert in Höhe von 223 860 Euro (Wert nach § 38 Absatz 1 LGrStG) abweichen. Im Gutachten wird der Grund und Boden mit einem Wert von 210 600 Euro ermittelt, hiervon entfallen 186 160 Euro auf das Flurstück A sowie 24 440 Euro auf das Flurstück B. Somit ergibt sich nach dem Gutachten für das Grundstück lediglich eine Abweichung von rund sechs Prozent.

Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der von der Petentin selbst vorgenommenen individuellen Anpassung des Bodenrichtwerts betreffend das Flurstück B. Danach begehrt die Petentin diesbezüglich eine Herabsetzung des Bodenrichtwerts zum 1. Januar 2022 auf 102 Euro. Sie geht hierbei vom Verhältnis des im Gutachten auf den 27. De-

zember 2021 festgestellten Werts für das Flurstück A von 520 Euro zum auf den 1. Januar 2022 vom Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwert von 410 Euro aus. Der so ermittelte Wert ist nicht das Ergebnis eines qualifizierten Gutachtens im Sinne des § 38 Absatz 4 LGrStG. Zudem würde im Übrigen ebenfalls nicht die 30-Prozent-Grenze in Bezug auf den maßgeblichen Gesamtwert der wirtschaftlichen Einheit (Flurstücke A und B) überschritten werden.

Aus diesen Gründen liegen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 38 Absatz 4 LGrStG für den Ansatz eines geringeren Werts nicht vor. Der vom Finanzamt festgestellte Grundsteuerwert ist zutreffend.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 11. Juli 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

6. Petition 17/2474 betr. Zuerkennung von Merkzeichen, Wohngeld, Pflegestufe

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt im Wesentlichen die Zuerkennung der Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) und „RF“ (Ermäßigung der Rundfunkgebühren), eine Erhöhung des bei ihr festgestellten Grad der Behinderung (GdB) sowie die Ausstellung einer Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen (orangefarbener Parkausweis).

Des Weiteren bemängelt sie die Ablehnung der Krankenversicherung zur Übernahme von Fahrtkosten sowie ihrer Kosten für die Mitgliedschaft in einem Sportstudio.

Schließlich beschwert sich die Petentin darüber, dass ihr trotz einer Schwerbehinderung mit einem GdB von 80 kein Wohngeld in Form eines Mietzuschusses gewährt wurde.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei der Petentin wurde zuletzt mit Bescheid vom 19. April 2023 der GdB von bisher 70 auf 80 (rückwirkend ab Antragseingang 12. Dezember 2022) erhöht. Die gleichzeitig beantragten Merkzeichen „aG“ und „RF“ wurden abgelehnt, da die Voraussetzungen nicht vorlagen. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit zwischenzeitlich rechtskräftigem Widerspruchsbescheid vom 27. September 2023 zurückgewiesen. Eine Klage wurde nicht eingereicht.

Erhöhung des GdB

Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als GdB nach Zehnergraden festgestellt. Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, so wird nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen ein Gesamt-GdB gebildet, unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander.

Eine Neufeststellung des GdB ist vorzunehmen, wenn seit der letztmaligen Feststellung eine wesentliche Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen eingetreten ist, die länger als sechs Monate anhält und eine Erhöhung des GdB um wenigstens 10 rechtfertigt. Das Hinzukommen leichterer Behinderungen mit einem Teil-GdB von 10 führt hierbei nicht unbedingt zu einer Erhöhung des Gesamt-GdB. Eine Addition der einzelnen GdB-Werte ist nicht möglich.

Bei dem bei der Petentin festgestellten Gesamt-GdB von 80 liegen im Wesentlichen acht verschiedene Funktionsbeeinträchtigungen und Teil-GdB-Werte zugrunde.

Über den bisherigen GdB von 70 wurde letztmals mit Bescheid vom 19. Juli 2016 entschieden. Durch Erhöhung des GdB auf 80 mit Bescheid vom 19. April 2023 wurde Rechnung getragen, dass eine Funktionsbeeinträchtigung im Bereich der Beine hinzugekommen ist und sich die Funktionsstörungen im Bereich der Wirbelsäule verschlimmert haben. Die vorgenommene Erhöhung des GdB auf 80 gibt das Ausmaß der tatsächlich eingetretenen Änderungen des Gesundheitszustands der Petentin wieder. In der nochmaligen Prüfung der bereits aktenkundigen Befunde wurde mit gutachterlicher Stellungnahme des Versorgungsamts vom 25. April 2023 festgestellt, dass alle Funktionsstörungen berücksichtigt und leidensgerecht bewertet sind und zudem der Gesamt-GdB bereits großzügig vergeben wurde. Auch die von der Petentin vorgebrachte Sehinderung ist unter Berücksichtigung der dokumentierten Visuswerte mit Korrektur und der Kunstlinsen mit einem Einzel-GdB von 20 korrekt bewertet.

Eine weitere GdB-Erhöhung lässt sich somit nicht begründen.

Zuerkennung des Merkzeichens „aG“

Eine außergewöhnliche Gehbehinderung liegt nur dann vor, wenn die Person eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung hat, die einem GdB von mindestens 80 entspricht. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere der Behinderung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit oder Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind.

Die bei der Petentin vorliegenden Funktionsbeeinträchtigungen im Bereich der Beine und der Lendenwirbelsäule (soweit sie sich auf das Gehvermögen auswirken) bedingen einen GdB von höchstens 40. Auch eine anrechenbare Einschränkung der Herzleistung ist nicht gegeben. Die Auswertung der ärztlichen Unterlagen hat daher ergeben, dass bei der Petentin keine mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung vorliegt, die nur für sich bereits einen GdB von 80 bedingt.

Der Gesamt-GdB der Petentin von 80 ist daher als Voraussetzung für die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ nicht ausreichend und die Funktionsbeeinträchtigungen, soweit sie sich auf das Gehvermögen auswirken, bedingen lediglich einen GdB von höchstens 40. Allein die Benutzung eines Rollators reicht für die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ nicht aus. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ liegen somit nicht vor.

Zuerkennung des Merkzeichens „RF“

Der Nachteilsausgleich bei Vorliegen des Merkzeichens „RF“ beinhaltet entweder die vollständige Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags.

Einen Anspruch auf eine vollständige Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht besteht für taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe. Einen Anspruch auf eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf ein Drittel des Beitrags haben:

- blinde oder wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung,
- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist, oder
- behinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können

und denen das Merkzeichen „RF“ zuerkannt wurde.

Eine Unmöglichkeit der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen liegt nur dann vor, wenn der behinderte Mensch in einem derartigen Maße eingeschränkt ist, dass er ständig (allgemein und umfassend) von der Teilnahme am öffentlichen Gemeinschaftsleben ausgeschlossen ist und an das Haus gebunden ist. Ein Ausschluss von einzelnen Veranstaltungen (z. B. Massenveranstaltungen oder weil er für längere Wege einen Rollstuhl und eine Begleitperson benötigt) reichen nicht aus. Dasselbe gilt auch, wenn örtlich nur wenige Veranstaltungen angeboten werden oder viele Veranstaltungen nicht den persönlichen Neigungen, Bedürfnissen oder Interessen entsprechen. Öffentliche Veranstaltungen umfassen künstlerische, politische, kirchliche, wirtschaftliche, sportliche und unterhalten-de Zusammenkünfte.

Die Petentin kann auch bei nochmaliger Auswertung der ärztlichen Befundunterlagen nicht dem vorstehen-

den Personenkreis zugeordnet werden. Es ist nicht erkennbar, dass der Petentin eine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht möglich ist oder sie an das Haus gebunden wäre. Auch die vorgebrachte Sehbeeinträchtigung liegt nicht im vorgenannten Ausmaß vor. Allein der Wunsch der Petentin auf eine Befreiung oder eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags aufgrund ihrer finanziellen Situation rechtfertigt noch nicht die Zuerkennung des Merkzeichens „RF“.

Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen

Der Antrag der Petentin vom 30. November 2023 bei der Straßenverkehrsbehörde auf Erteilung einer Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen (orangefarbener Parkausweis) wurde mit Bescheid vom 10. Januar 2024 abgelehnt, da die Voraussetzungen zur Ausstellung nicht festgestellt werden konnten. Widerspruch wurde nicht eingelegt. Der Ablehnungsbescheid ist daher rechtskräftig.

Nach Überprüfung aller vorliegenden ärztlichen Unterlagen der behandelnden Ärzte der Petentin und unter Beiziehung der gutachterlichen Stellungnahme des Versorgungsärztlichen Dienstes sind die Beeinträchtigungen der Petentin – vor allem bezüglich der Mobilität sowie des Sehvermögens – zutreffend bewertet. Demzufolge ist der Gesamt-GdB mit 80 zutreffend und sowohl ausreichend als auch leistungsgerecht bewertet. Die von der Petentin eingereichten Unterlagen und Befundberichte wurden bereits im Verwaltungsverfahren berücksichtigt. Insgesamt ergeben sich durch den Vortrag der Petentin keine neuen Gesichtspunkte die zu einer günstigeren Entscheidung führen könnten. Die Voraussetzungen für die Merkzeichen „aG“ und „RF“ sind nach erneuter Überprüfung nicht erfüllt.

Ablehnung der Krankenversicherung zur Kostenübernahme einzelner Leistungen

Die Petentin begehrt die Übernahme ihrer Kosten für die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio, von Fahrtkosten sowie von Kosten für eine Schmerzbehandlung. Nähere Angaben zur Schmerzbehandlung und zu den Fahrkosten macht die Petentin nicht.

Die Petentin erhielt am 14. Juni 2023 aufgrund chronischer Erkrankungen eine ärztliche Verordnung für Rehabilitationssport (Gymnastik, 50 Übungseinheiten in 18 Monaten). Hierfür liegt eine Kostenübernahmeerklärung der AOK Baden-Württemberg für den Zeitraum 19. Juni 2023 bis 18. Dezember 2024 vor. Eine Kostenabrechnung erfolgte bisher nicht.

Entsprechend einer Stellungnahme der AOK Baden-Württemberg vom 12. März 2024 liegen dieser keine Anträge oder Anfragen der Petentin auf Kostenübernahme von Beiträgen zum Fitnessstudio, Fahrtkosten oder einer Schmerzbehandlung vor.

Die Kosten einer Schmerzbehandlung sind grundsätzlich Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), wenn die Behandlung durch Ärztinnen oder Ärzte erfolgt, die für die vertragsärztliche Versorgung zugelassen sind, und es sich um eine Be-

handlung handelt, die im Leistungskatalog der GKV festgelegt ist. Die Kosten für „Individuelle Gesundheitsleistungen“ (IGeL) müssen von den Versicherten in der Regel selbst bezahlt werden. Anbieterinnen und Anbieter von IGeL müssen Patientinnen und Patienten im Vorfeld ausführlich über den Leistungsumfang und die Kosten aufklären.

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten nach § 60 SGB V, wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind. Bei Fahrten zu ambulanten Behandlungen werden Fahrkosten nur in Ausnahmefällen erstattet, zum Beispiel für Versicherte, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ (Blindheit) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen oder eine Einstufung in den Pflegegrad 3, 4 oder 5 nachweisen können. Bei der Einstufung in den Pflegegrad 3 muss zugleich eine dauerhafte Beeinträchtigung der Mobilität vorliegen, die einen Bedarf an einer Beförderung zur Folge hat. Die Petentin ist nach Angaben der AOK Baden-Württemberg aktuell von Zuzahlungen befreit, sodass sie bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen keine Zuzahlungen zu leisten hätte.

Der Vertrag über eine Jahres-Mitgliedschaft im Fitnessstudio stellt keine Kassenleistung dar und ist nicht Bestandteil der ärztlichen Verordnung über Rehabilitationssport. Solche privatvertraglichen Leistungen des Fitnessstudios sind daher von der Petentin selbst zu finanzieren.

Die Petentin hat die Möglichkeit sich mit Ihren Fragen und Anträgen persönlich, telefonisch oder per Video-Chat an das zuständige AOK-KundenCenter zu wenden und sich umfassend beraten zu lassen. Vor allem für bestimmte Therapien und Fahrkosten sollten weitere Unterlagen vorgelegt werden, um eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse prüfen lassen zu können.

Ablehnung und Berechnung des Wohngelds

Am 12. Januar 2023 stellte die Petentin bei der Wohngeldbehörde einen Antrag auf Wohngeld in Form eines Mietzuschusses.

Anhand der beigefügten Unterlagen konnte festgestellt werden, dass die Petentin ab dem 1. Juli 2022 eine monatliche Altersrente in Höhe von 1 117,92 Euro und eine monatliche Witwenrente in Höhe von 494,11 Euro bezog. Ihre monatliche Miete belief sich auf 900 Euro. Aus den Unterlagen war zudem ersichtlich, dass bei der Petentin ein GdB von 80 festgestellt wurde. Leistungen der Pflegekasse wurden nicht bezogen, ein Pflegegrad lag nicht vor.

Zur Berücksichtigung eines bei Vorliegen der Voraussetzungen zu gewährenden Grundrentenfreibetrags wurde seitens der Wohngeldbehörde die Deutsche Rentenversicherung am 20. Januar 2023 und erneut am 8. März 2023 sowie am 28. August 2023 um Auskunft gebeten. Nach eingehender Prüfung der anspruchsbegründenden Voraussetzungen unter Berücksichtigung

etwaiger Freibeträge wurde der Antrag auf Wohngeld mit Bescheid vom 19. September 2023 abgelehnt. Gegen den Ablehnungsbescheid erhob die Petentin am 27. September 2023 form- und fristgerecht Widerspruch. Im Rahmen einer persönlichen Vorsprache der Petentin in der Wohngeldbehörde wurde die Sachlage am 9. Oktober 2023 eingehend erörtert. Die Petentin nahm ihren Widerspruch noch am gleichen Tag schriftlich zurück.

Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbstgenutzten Wohnraum geleistet und dient nicht als Hilfe zum Lebensunterhalt. Damit wird vorausgesetzt, dass der Lebensunterhalt und die Miete bzw. Belastung unter Hinzurechnung eines fiktiven Wohngeldes grundsätzlich selbst finanziert werden kann. Die Berechnungsgrößen im Wohngeldrecht ergeben sich aus § 4 Wohngeldgesetz (WoGG). Das Wohngeld richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung und dem Gesamteinkommen. Unter Zugrundelegung dieser Parameter wird das Wohngeld anhand einer Berechnungsformel nach § 19 WoGG ermittelt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzuhalten, dass die von der zuständigen Wohngeldbehörde getroffene Entscheidung nicht zu beanstanden ist.

Berechnung der Miete

Die Berechnung der zu berücksichtigenden Miete erfolgt auf der Grundlage der wohngeldrechtlichen Vorgaben zur Mietberechnung, die in den §§ 9 ff. WoGG geregelt ist.

Grundsätzlich wird gemäß § 9 Absatz 1 WoGG bei der Wohngeldberechnung die Miete auf das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchüberlassung von Wohnraum einschließlich der Umlagen, Zuschläge und Vergütungen (z. B. Abfallgebühren, Wasserkosten, und Schornsteinfegerkosten) gewährt.

Bei der Ermittlung der Miete bleiben jedoch die konkreten Heizkosten und die Kosten für die Erwärmung von Wasser sowie die Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser außer Betracht, § 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 WoGG.

Daneben ist nach Anwendung des Höchstbetrags für die Miete gemäß Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 WoGG in Verbindung mit § 23 Wohngeldverordnung seit dem 1. Januar 2023 die Klima- und Heizkostenkomponente nach § 12 Absatz 6 und 7 WoGG zu berücksichtigen. Für einen 1-Personen-Haushalt ergab sich somit unter Berücksichtigung der Mietenstufe III im Wohnort der Petentin zutreffenderweise zunächst der Miethöchstbetrag in Höhe von 438 Euro. Unter Berücksichtigung der Klima- und Heizkostenkomponente, die als pauschaler Zuschlag auf die Miete unter Berücksichtigung des Höchstbetrags hinzuaddiert wird, wurde die zu berücksichtigende Miete in Höhe von 567,60 Euro fehlerfrei festgestellt.

Berechnung des Einkommens

Das Jahreseinkommen eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes ist nach § 14 Absatz 1 Satz 1 WoGG vorbehaltlich des Absatzes 3 die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 Einkommenssteuergesetz zuzüglich der Einnahmen nach Absatz 2 sowie abzüglich der Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nach Maßgabe von § 16 WoGG sowie etwaiger Freibeträge nach §§ 17 WoGG ff.

Nach § 17a WoGG ist für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechstes Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat, bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein jährlicher Freibetrag abzuziehen. Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung vom 23. Februar und 31. August 2023 lagen weder bei der Petentin noch bei ihrem verstorbenen Ehemann – aufgrund des Bezugs der Witwenrente – die erforderlichen Grundrentenzeiten vor, sodass von Amts wegen ein entsprechender Freibetrag nach § 17a WoGG nicht berücksichtigt werden konnte.

Nach § 17 Nummer 1 WoGG ist bei der Ermittlung des Gesamteinkommens 1 800 Euro in Form eines jährlichen Freibetrags für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem GdB von 100 (Buchstabe a) oder von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege (Buchstabe b) zu gewähren.

§ 17 Nummer 1 WoGG dient der Berücksichtigung der Belange schwerbehinderter Menschen. Dabei knüpft sie in den Fällen, in denen der GdB unter 100 liegt kumulativ auf das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit und die verschiedenen Formen der nicht vollstationären Pflege im Sinne des SGB XI an.

Die Petentin konnte den Nachweis ihrer Schwerbehinderung nur mit einem GdB von 80 erbringen. Da der GdB unter 100 war, musste somit auch die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI nachgewiesen werden, um einen entsprechenden Freibetrag nach § 17 Nummer 1 WoGG gewähren zu können. Die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI wird grundsätzlich durch den Bescheid der Pflegekasse nachgewiesen. Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit kann aber auch durch die Vorlage des Merkzeichens „H“ im Ausweis nach § 152 Absatz 5 SGB IX erfolgen. Diesen Nachweis konnte die Petentin nicht erbringen, da in ihrem Fall keine Pflegebedürftigkeit festgestellt werden konnte. Zu einer weitergehenden individuellen Betrachtung im Einzelfall räumt § 17 WoGG den Wohngeldbehörden keinen Ermessensspielraum ein.

Das Wohngeldgesetz bietet keine Grundlage für eine – über den Regelungszweck des § 17 WoGG – hinausgehende Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Petentin.

Demgemäß können auch die in der Petitionsschrift angesprochenen Krankheitskosten nicht berücksich-

tigt oder auch sonstige Mehrbedarfe über den im Wohngeldgesetz festgelegten Regelungen hinaus gewährt werden. Sollte bei der Petentin zu einem späteren Zeitpunkt eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI festgestellt werden, so hat auch eine unter den vorliegenden Angaben durchgeführte Proberechnung ergeben, dass sich derzeit kein Anspruch auf Wohngeld ergibt. Der Petentin bleibt es allerdings unbenommen, bei einer Änderung der anspruchsbegründenden Voraussetzungen ein Beratungsgespräch bei der zuständigen Wohngeldbehörde wahrzunehmen.

Aufgrund der von der Petentin geäußerten Bitte um Hilfe und da aus dem Petitionsantrag nicht hervorgeht, ob und welche Beratungsangebote bisher in Anspruch genommen wurden, wird der Petentin empfohlen, sich an den örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe zu wenden und eine eventuell in Frage kommende Grundsicherung im Alter zu prüfen. Auch eine Beratung über eine Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, welche ergänzend zu den bereits existierenden Beratungsangeboten der Leistungsträger und Leistungserbringer berät und sich an den individuellen Bedürfnissen und Ressourcen jeder einzelnen Person orientiert, ist möglich.

Bei der darüber hinaus bemängelten Höhe der Nebenkosten für die Mietwohnung handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit. Der Petitionsausschuss kann in privatrechtlichen Angelegenheiten nicht tätig werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

7. Petition 17/2704 betr. Justizvollzug, Gesundheitsfürsorge

Der Petent befindet sich seit dem 4. Oktober 2021 zum wiederholten Mal in Haft. Dort verbüßt er mehrere (Rest-)Freiheitsstrafen aus verschiedenen Verurteilungen. Das gemeinsame Strafende ist auf den 16. Februar 2025 notiert. Der Gefangene wurde am 13. Februar 2024 in die Justizvollzugsanstalt B verlegt. Zuvor war er in der Justizvollzugsanstalt A inhaftiert.

In seiner undatierten Eingabe an den Petitionsausschuss wendet sich der Petent gegen die medizinische Versorgung in der Justizvollzugsanstalt A.

Im Einzelnen trägt der Petent vor, er leide an einem Zustand nach zweimaligem Herzinfarkt, weswegen er einmal jährlich zur kardiologischen Kontrolle mit Überprüfung der Stents im Rahmen einer Vorstellung im Krankenhaus angehalten worden sei (1.). Außerdem teilt der Petent mit, dass er aufgrund einer Long-Covid-Erkrankung nach einer Coronainfektion dauerhaft verschleimt sei und Wasser in der Lunge habe. In die-

sem Zusammenhang beanstandet er, dass ihm dafür ein Lungenspray verordnet worden sei, welches er bisher jedoch nur einmal erhalten habe, obwohl er fünfmal danach gefragt und darum gebeten habe. Nachts habe er mehrfach unter Erstickungsanfällen gelitten (2.). Der Petent gibt weiter an, zwei Bauchmuskelerisse (2023 und 2024) erlitten zu haben. Im Dezember 2023 sei ihm deshalb und aufgrund seiner Schmerzen ein Termin bei einem Chirurgen für Januar 2024 in Aussicht gestellt worden. Auch würde er an Durchblutungsstörungen leiden. Er beklagt, dass diesbezüglich bis dato nichts unternommen worden sei und weder eine Vorstellung beim Chirurgen noch eine Blutuntersuchung sowie körperliche Untersuchung stattgefunden hätten (3.). Auch gibt er vor, dass sein Herzspezialist geäußert habe, dass die Medikamente, welche er in der JVA A erhalten würde, veraltet seien. Es würde neue und bessere Medikamente geben, welche er im Bericht empfohlen hätte (4.). Man habe ihm aufgegeben täglich seinen Blutzucker zu messen. Ein Blutzuckermessgerät habe er jedoch noch nicht erhalten. Es sei ihm lediglich eine Tablette verordnet worden, welche zu Wasser in den Füßen geführt hätte. Deshalb möchte er Anzeige erstatten wegen Verletzung der Gesundheitsfürsorgepflicht (5.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Grundlage der medizinischen Versorgung der Gefangenen im baden-württembergischen Justizvollzug ist das sogenannte Äquivalenzprinzip. Gefangene haben demnach einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, wobei sich die Beurteilung der Notwendigkeit an der Versorgung der gesetzlich Versicherten orientiert.

Da Gefangene kein Recht auf freie Arztwahl haben, liegt die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der ärztlichen Betreuung der Gefangenen zunächst bei der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt. Diese können erforderlichenfalls – nach pflichtgemäßem ärztlichen Ermessen im Rahmen eigenverantwortlicher fachspezifischer Tätigkeit – andere Ärzte zur Behandlung hinzuziehen bzw. Gefangene zur ambulanten Behandlung an externe (Fach-)Ärzte oder ein Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs zur ambulanten oder stationären Behandlung überweisen.

Voraussetzung für eine erfolgreiche medizinische Behandlung der Gefangenen im Justizvollzug ist neben der Gewährleistung der medizinischen Rahmenbedingungen stets auch die Mitwirkung der Gefangenen an der Behandlung. Hierzu zählt neben der aktiven Mitarbeit an der Behandlung bzw. Therapie auch die Mitteilung von für die Behandlung wesentlichen Informationen, insbesondere zur Krankheitsgeschichte.

Vor diesem Hintergrund erfolgte die medizinische Behandlung der Beschwerden des Petenten in der Justizvollzugsanstalt A symptomorientiert und lege artis.

Im Einzelnen:

Zu 1.:

Soweit der Petent rügt, er müsse aufgrund seiner zwei Herzinfarkte einmal jährlich zur Kontrolle bei einem Facharzt vorgestellt werden, hat die Anstalt die verordneten Kontrollen vorgenommen. Der Petent befand sich vom 4. Oktober 2021 bis zum 13. Februar 2024 in der JVA A. Während dieser Zeit wurde er zweimal, nämlich am 1. Februar 2022 und am 14. Februar 2023 in einer Kardiologie vorgestellt. Aufgrund der Verlegung des Petenten in die Justizvollzugsanstalt B im Februar 2024 ist der nächste Kontrolltermin von dort aus zu organisieren.

Zu 2.:

Soweit der Petent den Vorwurf erhebt, er habe das gegen die Folgen seiner COVID-Erkrankung verordnete Lungenspray lediglich einmal ausgehändigt bekommen, obwohl er in der medizinischen Sprechstunde angegeben habe, dass sein Lungenspray leer sei und er deshalb ein neues Spray benötige, ist dies unzutreffend.

Vielmehr wurde dem Petenten am 1. März 2023 durch den Videoarzt das Lungenspray Formoterol verordnet, welches seitdem auf dem Medikamentenplan des Petenten aufgelistet ist. Gefangene haben grundsätzlich jederzeit die Möglichkeit, über das Spital leere Medikamente gegen volle Medikamente auszutauschen. Der Petent thematisierte in den Sprechstunden jedoch weder etwaige Lungenprobleme noch äußerte er den Wunsch nach einem neuen Lungenspray. Das Verlangen nach opiathaltigen Medikamenten stand in den Sprechstunden im Vordergrund.

Zu 3.:

Soweit der Petent beanstandet, er sei nach seinen zwei Bauchmuskelerissen in den Jahren 2023 und 2024 medizinisch nicht behandelt worden, ist dies ebenfalls unzutreffend. Dem Petenten wurde im Rahmen einer medizinischen Sprechstunde am 18. Dezember 2023 durch den Anstaltsarzt aufgrund einer fraglichen Bauchwandhernie die Anmeldung eines chirurgischen Konsils angeordnet. Eine Vorstellung in der Chirurgie fand zwar tatsächlich nicht statt. Jedoch wurde der Petent erneut in der Anstaltssprechstunde untersucht. Die Anstaltsärztin untersuchte seinen Bauch und stellte keine Hernie (Bruch) fest. Ein weiterer Handlungsbedarf bestand daher nicht. Die durch die Ärztin vorgeschlagene Schmerzmedikation wurde durch den Petenten abgelehnt. Seinem Wunsch nach Tilidin, einem starken Schmerzmittel, wurde vonseiten der Anstaltsärztin nicht entsprochen.

Zu 4.:

Sofern der Petent behauptet, aus einem Bericht des Herzspezialisten gehe hervor, dass die für ihn angesetzten Medikamente veraltet seien, weshalb der Herzspezialist dem Anstaltsarzt neue Medikamente

empfohlen habe, kann der Vortrag nicht nachvollzogen werden. Bei seinen jährlichen Kontrolluntersuchungen in der Kardiologie wurde auch der Medikamentenplan des Petenten vorgelegt, den die Kardiologen gemeinsam mit der am 23. November 2021 angesetzten Therapie kontinuierlich bestätigt haben, weshalb die Behandlung mit anderen Medikamenten nicht veranlasst war und so fortgesetzt wurde.

Zu 5.:

Soweit der Petent angibt, man habe ihm aufgegeben, täglich seinen Blutzucker zu messen, ihm jedoch kein entsprechendes Messgerät überlassen, wurde am 22. Juli 2022 bei dem Petenten ein leicht erhöhter Langzeitzuckerwert festgestellt, welcher mit Tabletten behandelt wurde. Eine Eigenblutzuckermessung ist jedoch bei leicht erhöhten Werten medizinisch nicht erforderlich und wurde deshalb auch nicht angeordnet. Lediglich bei einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus ist ein Messen des Blutzuckers notwendig, welcher bei dem Petenten zu keinem Zeitpunkt diagnostiziert wurde.

Auch die Behauptung der Verabreichung einer Tablette mit der Folge, dass der Petent Wasser in den Füßen hatte, ist nicht nachvollziehbar. Am 13. Juli 2022 zeigten sich bei dem Petenten Unterschenkelödeme, woraufhin er Tabletten gegen die Wassereinlagerungen erhielt. Die Ödeme bestanden bereits vor der Gabe des blutzuckersenkenden Medikaments und standen in keinem Zusammenhang mit der genannten Behandlung des leicht erhöhten Langzeitzuckerwertes.

Im Ergebnis ist das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt A nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

8. Petition 17/2714 betr. Beantwortung von Schreiben

Die Staatsanwaltschaft erhob am 14. Oktober 2020 Anklage gegen den Petenten wegen des Vorwurfs der gefährlichen Körperverletzung. Dem Petenten wurde zur Last gelegt, am 6. Juni 2020 seinen Hund angeleint, jedoch bewusst ohne Maulkorb ausgeführt zu haben, obwohl sein Hund als gefährlicher Hund eingestuft, ein Leinen- und Maulkorbzwang angeordnet gewesen sei und entsprechende Vorfälle bereits in der Vergangenheit stattgefunden hätten. Sein Hund soll sodann den Geschädigten grundlos angegriffen und in den Unterarm gebissen haben. Dem Petenten wurde mit Verfügung vom 28. Oktober 2020 ein Pflichtverteidiger beigeordnet und das Hauptverfahren eröffnet. Nach Mitteilung des Pflichtverteidigers, dass er als Gemeinderat Opfer von beleidigenden Attacken durch den Petenten sei, wurde auf dessen Entpflichtungsantrag hin am 4. November 2020 ein neuer Pflichtverteidiger bestellt.

Der auf den 2. Februar 2021 bestimmte Hauptverhandlungstermin wurde aufgrund der Coronapandemie auf den 25. Mai 2021 verlegt. In der Hauptverhandlung wurde die Hauptverhandlung durch Beschluss ausgesetzt und die Begutachtung des Petenten durch einen Sachverständigen mit Blick auf die Schuldfähigkeit angeordnet, welches am 23. März 2022 erstattet wurde. Das Gutachten stellte eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 Strafgesetzbuch (StGB) fest.

Im Hauptverhandlungstermin vom 20. Dezember 2022 wurde der Petent zu der Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Hiergegen legte der Petent am 21. Dezember 2022 Berufung ein.

Mit Beschluss vom 18. Dezember 2023 übernahm die 12. Kleine Strafkammer des Landgerichts zuständigkeitshalber die Berufung in einem weiteren Verfahren, welches ebenfalls den Petenten betraf und in dem die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt hatte.

In diesem Verfahren wurde der Petent mit Urteil des Amtsgerichts vom 20. Juni 2023 wegen Beleidigung zu der Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 5 Euro verurteilt. Ihm lag zur Last, in einem Telefonat ein Mitglied der Landesregierung beschimpft zu haben. Die hiergegen gerichtete Berufung der Staatsanwaltschaft wurde von dieser am 3. Januar 2024 zurückgenommen.

In dem Berufungsverfahren wurde Termin zur Hauptverhandlung bestimmt auf den 12. März 2024. Mit Schreiben vom 17. Januar 2024 wandte sich der Petent an das Landgericht und teilte mit, dass er keinen anwaltlichen Verteidiger haben, wollen oder brauchen würde und bat um Mitteilung, ob seine Verteidigung und Beweisführung auch ohne Anwalt akzeptiert werde. Mit Schreiben vom 16. Februar 2024 teilte der Vorsitzende der Kleinen Strafkammer dem Petenten mit, dass ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Strafprozessordnung (StPO) gegeben sei, da aufgrund der Beteiligung eines psychiatrischen Gutachters eine angemessene, rechtskundige Verteidigung nur so ausreichend sichergestellt werden könne. Es sei dem Petenten deshalb bereits ein Pflichtverteidiger beigeordnet worden, einer weiteren Hinzuziehung eines Rechtsanwalts bedürfe es mithin nicht mehr. Mit Schreiben vom 12. Februar 2024, eingegangen am 15. Februar 2024, monierte der Petent, bis dato keine Antwort des Landgerichts erhalten zu haben. Mit Schreiben vom 14. Februar 2024, ebenfalls eingegangen am 15. Februar 2024, nahm der Petent seine Berufung in allen Verfahren vor dem Landgericht zurück. Mit Schreiben vom 22. Februar 2024 nahm der Petent erneut seine Berufung an allen Verfahren vor dem Landgericht zurück und gab an, ab sofort seinen Hund nur noch mit Maulkorb auszuführen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Verhalten der Gerichte ist nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent rügt, das Landgericht habe seine Anfrage zur Verteidigung ohne Rechtsanwalt nicht

beantwortet, ist festzustellen, dass die Anfrage vom 17. Januar 2024 durch das Schreiben des Landgerichts vom 16. Februar 2024 beantwortet wurde. Der Inhalt des Antwortschreibens unterliegt der richterlichen Unabhängigkeit. Gleiches gilt für das Vorbringen des Petenten, das Amtsgericht habe nicht ausreichend geprüft, ob ihm ein angemessenes Recht zur Selbstverteidigung zustehe, was das Landgericht als Verfahrenshindernis in der Berufung zu berücksichtigen habe. Dies, ebenso wie weiteres Vorbringen des Petenten, welches die konkrete Verfahrensführung oder Entscheidungen der Gerichte betrifft, unterfällt dem Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Weder dem Ministerium der Justiz und für Migration noch allen anderen Regierungs- und Verwaltungsstellen ist es in diesen Fällen gestattet, getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen aufzuheben oder solche nachträglich abzuändern. Anderes käme allenfalls dann in Betracht, wenn die Entscheidung unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür oder groben Unrechts anzusehen wäre. Eine solche Ausnahme liegt nicht vor. Es ergeben sich weder aus dem Vortrag des Petenten noch im Übrigen Anhaltspunkte, die es möglich erscheinen lassen, dass die gerügte Verfahrensführung oder die gerügten Entscheidungen nicht der richterlichen Unabhängigkeit unterfallen könnten.

Soweit der Petent vorbringt, ihm sei die Begründung des Beschlusses eines weiteren Amtsgerichts vom 22. Dezember 2008 verwehrt worden, ist darauf hinzuweisen, dass für den Erlass einer einstweiligen Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz zu diesem Zeitpunkt das Amtsgericht zuständig war. Das Verfahren richtete sich deshalb nach §§ 935 ff. Zivilprozessordnung (ZPO). Nach § 936 ZPO sind die Regelungen über die Arrestvorschriften anzuwenden, was auch § 922 ZPO umfasst, der eine Begründungspflicht für Arrestentscheidungen nur im Falle der Auslandszustellung vorsieht. Eine Begründung war somit nicht notwendig. Aus dem vom Petenten vorgelegten Beschluss ergibt sich, dass dieser ohne Begründung abgefasst wurde. Eine darüber hinausgehende Zurverfügungstellung war mithin nicht möglich. Daneben ist darauf hinzuweisen, dass dem Petenten ausweislich der vorgelegten Unterlagen in den Strafverfahren, die Gegenstand der Petition sind, die Antragsschrift der Verfügungsklägerin vom 19. Dezember 2008, welche den Anspruch ausführlich begründet, vorliegt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

9. Petition 17/1332 betr. Grad der Behinderung

Der Petent begehrt die Erhöhung des bei ihm festgestellten Grades der Behinderung (GdB) von 30 auf nunmehr mindestens 50.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Bei dem Petenten war zuletzt durch Vergleich beim Sozialgericht vom 31. Januar 2017 ein GdB von 30 festgestellt worden. Merkzeichen wurden nicht zuerkannt.

Auf seinen Neufestsetzungsantrag vom 27. November 2018 konnte mit Ablehnungsbescheid vom 23. April 2019 und Widerspruchsbescheid vom 28. Januar 2021 keine wesentliche Änderung festgestellt werden, die eine Erhöhung des GdB rechtfertigt. Über die hiergegen erhobene Klage beim Sozialgericht auf einen GdB von mindestens 70 hat das Sozialgericht am 26. April 2024 entschieden. Die Klage des Petenten wurde abgewiesen.

Würdigung:

Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als GdB nach Zehnergraden festgestellt. Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, so wird nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen ein Gesamt-GdB gebildet, unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander. Eine additive Bewertung ist nicht möglich.

Eine Neufeststellung des GdB ist vorzunehmen, wenn seit der letztmaligen Feststellung eine wesentliche Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen eingetreten ist, die länger als sechs Monate anhält und eine Erhöhung des GdB um wenigstens 10 rechtfertigt. Hierbei ist zu beachten, dass das Hinzukommen leichterer Behinderungen mit einem Teil-GdB von 10 nicht unbedingt zu einer Erhöhung des Gesamt-GdB führt.

Den Entscheidungen des Versorgungsamtes lagen jeweils Befundunterlagen der behandelnden Ärzte des Petenten zugrunde, die von versorgungsärztlichen Gutachtern ausgewertet wurden. Da die weiteren bei dem Petenten festgestellten Behinderungen jeweils lediglich mit einem Teil-GdB von 10 zu bewerten sind und sie keine wesentlichen Funktionseinbußen zur Folge haben, wirken sich daher nicht erhöhend auf den Gesamt-GdB aus. Demzufolge ist der GdB mit 30 zutreffend und ausreichend bewertet.

Die vom Petenten im Petitionsverfahren eingereichten Unterlagen und Befundberichte eines Orthopäden wurden bereits im laufenden Klageverfahren berücksichtigt. Laut dem im Rahmen des Klageverfahrens zusätzlich vom Sozialgericht eingeholten orthopädischen Gutachten vom 26. Mai 2022 wurde ein Gesamt-GdB von 30 für angemessen erachtet, auch unter Berücksichtigung von weiteren fachfremden gesundheitlichen Einschränkungen.

Aus dem weiteren im Petitionsverfahren vorgelegten ärztlichen Bericht eine Neurologischen Gemeinschafts-

praxis vom 9. September 2021 ergab sich ein maximaler weiterer Teil-GdB von 10, der aber nach den Vorgaben der Versorgungsmedizinischen Grundsätze keine Erhöhung des Gesamt-GdB rechtfertigt. Auch aufgrund einer zusätzlich vom Sozialgericht eingeholten sachverständigen Zeugenaussage bei einer Fachärztin für Psychiatrie und einer persönlichen Anhörung des Petenten im Rahmen eines Erörterungstermins regte das Sozialgericht den Petenten am 2. Juni 2022 an, die Fortführung der Klage zu überdenken.

Zudem wies das Sozialgericht den Petenten am 23. Juni 2022 darauf hin, dass es den Sachverhalt für aufgeklärt hält und es deshalb beabsichtigte, ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, da die Sache nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweisen würde und der Sachverhalt geklärt sei. Der Petent hat von der prozessualen Möglichkeit, einen Gutachter nach Wahl auf eigenes Kostenrisiko hin zu beauftragen, Gebrauch gemacht. Das bei einem anderen Orthopäden beauftragte Gutachten wurde am 31. Januar 2023 dem Ärztlichen Dienst des Regierungspräsidiums zur Bewertung zugeleitet.

Eine gerichtliche Entscheidung im Rahmen des Klageverfahrens wurde am 26. April 2024 getroffen.

Ergebnis:

Bei dieser Sach- und Rechtslage wird die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des SGB IX mit einem GdB von mindestens 50 nicht erreicht. Der GdB ist mit 30 zutreffend und ausreichend bewertet.

Das Sozialgericht hat am 26. April 2024 entschieden, die Klage des Petenten abzuweisen.

In Anbetracht des vom Petenten begehrten Anspruchs auf einen infolge seiner Behinderung geeigneten Arbeitsplatzes, wird auf die Möglichkeit einer Gleichstellung behinderter Menschen mit schwerbehinderten Menschen hingewiesen, § 151 Sozialgesetzbuch IX.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

10. Petition 17/2325 betr. Bau einer Biogasanlage

I. Gegenstand der Petition

Gegenstand der Petition ist eine geplante Biogasanlage. Bereits im Jahr 2022 war diese Biogasanlage Gegenstand einer Petition (Petition 17/17, Landtagsdrucksache 17/3449, lfd. Nr. 9).

Der Petent trägt in der neuerlichen Petition vom 26. Oktober 2023 Argumente vor, die teilweise die Baugenehmigung der landwirtschaftlichen Hofstelle bzw.

eines landwirtschaftlichen Betriebs betreffen sowie die Errichtung einer Biogasanlage.

Gegenstand der Petition ist sowohl die Baugenehmigung vom 17. August 2022, ausgestellt durch die untere Baurechtsbehörde des Landratsamts X, als auch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer Biogasanlage.

Baurecht:

Der Petent bringt vor, dass ihm nicht bekannt sei, ob der baurechtlich genehmigte Basisbetrieb mit einer Maschinenhalle mit Brennerei im Hinblick auf die geplante Biogasanlage die Anforderungen an die landwirtschaftliche Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfülle. Der Petent stellt die Privilegierung in Frage, da die Maschinenhalle nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch einem Gewerbebetrieb dienen könne.

Darüber hinaus wäre aus Sicht des Petenten die Nachhaltigkeit zu prüfen, soweit sich die genutzten Flächen nicht im Eigentum des Landwirts befinden, sondern gepachtet sind.

Immissionsschutz:

Der Petent stellt in Frage, ob im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung die rechtlichen Voraussetzungen eines Außenbereichsvorhabens nach § 35 Absatz 1 BauGB vorliegen. Es wird darum gebeten, dass im Rahmen der Petition die Voraussetzungen für die bauplanungsrechtliche Privilegierung geprüft werden.

Das Thema der Leistung der Biogasanlage wird nochmals angeführt, wie es bereits in der Petition 17/17 aus dem Jahr 2022 dargelegt wurde.

Der Petent stellt in Frage, ob die beantragte Kapazität zutreffend ist. Nach Meinung des Petenten könne mit den eingebrachten Inputmengen von 24 Tonnen täglich und einer Substratinputmenge von 8 760 Tonnen jährlich ein Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer deutlich geringeren Leistung betrieben werden. Daher ergebe sich aus Sicht des Petenten ein gewisser Verdacht, dass eine deutlich größere Menge an Fremdmaterial angenommen werden solle.

Bei deutlich größeren Einsatzmengen als die angegebene Inputmenge von 24 Tonnen am Tag wäre richtigerweise ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gemäß Nr. 8.6.2.1 erforderlich.

Das Verfahren werde nicht im öffentlichen Verfahren geführt und das Ergebnis der UVP-Vorprüfung sei dem Petenten nicht bekannt. Deshalb wird der Petitionsausschuss gebeten, die UVP-Vorprüfung einer Prüfung zu unterziehen.

Auch das Vorhandensein eines Störfallbetriebes sei nicht geklärt.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage u. a. aus landwirtschaftlichen Reststoffen sowie Gülle/Maissilage von Väterpflanzen und Festmist sowie Abfallstoffe aus der Lebensmittelindustrie auf dem Grundstück Flst. Nrn. 19028, 19029 und 19029/1. Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine nach § 35 Absatz 1 BauGB privilegierte Anlage beantragt. Es soll eine Biogasanlage (Input 24 t/d) mit einem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 3 624 kW errichtet werden. Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich an einer Kreisstraße und an einer Bundesstraße (§ 35 BauGB). Das Grundstück wird landwirtschaftlich als Maisacker genutzt.

Im Einzelnen soll die Anlage aus den folgenden Anlagenteilen bzw. Nebeneinrichtungen bestehen

- Biogasanlage, Input 8 760 t/a / 24 t/d, landwirtschaftliche Reststoffe und Abfälle, Gülle und Festmist sowie Abfallstoffe aus der Lebensmittelindustrie
- Biogasproduktion 1,8 Mio. m³/a
- BHKW, Feuerungswärmeleistung 3 624 kW
- Elektrische Nennleistung 1 562 kW
- Elektrische Bemessungsleistung 499 kW.

Eine Anlage nach der Störfallverordnung ist nicht vorgesehen.

Eine gastechnische Verbindung von der Fermentation zum Gärrestelager ist nicht vorgesehen. Die Substratüberlaufleitungen und -pumpleitungen sollen durch Abtauchungen im Substrat derart ausgeführt werden, dass hier kein Biogas vom Nachgärer zum Gärrestelager überströmen kann.

Unterlagen zur Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde gingen am 9. März 2023 ein. Nach mehrfacher Prüfung erhielt das Landratsamt einen vervollständigten Antrag am 9. Juli 2023.

Das Landratsamt X gelangte in einer Vorprüfung nach §§ 7 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 1 und 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nach §§ 4 und 19 BImSchG wurde die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit sowie die Voraussetzungen der landwirtschaftlichen Privilegierung nach § 35 Absatz 1 BauGB geprüft.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des Verfahrens eine Prognose hinsichtlich der Geruchsemissionen und -immissionen vorgelegt. Diese wurde durch die Firma RR mit Datum vom 18. Februar 2022 erstellt.

2. Rechtliche Würdigung

Die Zulässigkeit der geplanten Biogasanlage als privilegierte Anlage nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB wurde bereits in der Petition 17/17 dargestellt und bewertet. Die Leistungsdaten der Anlage sind identisch mit denen in der Petition 17/17. Das BHKW wurde im Vorbescheidsverfahren mit einer Leistungsgröße von 3 600 kW eingebracht, im aktuellen immissionsschutzrechtlichen Antrag mit 3 624 kW.

Mit der Baugenehmigung vom 17. August 2022 wurde der „Neubau einer Maschinenhalle mit Lager und Tiefenbrunnen und Stromanschluss an 20 KV Leitung“ genehmigt. Die Baugenehmigung ist bestandskräftig.

Seitens des Petenten wird in Frage gestellt, ob dieser genehmigte „Basisbetrieb“ die Anforderungen an die landwirtschaftliche Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB erfüllt, da die Maschinenhalle selbst nicht dem Begriff der Landwirtschaft unterfalle.

Der Vorhabenträger bewirtschaftete bereits vor Erteilung der Baugenehmigung einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Ackerbau, Obstbau und Tierhaltung. Aufgrund einer betrieblichen Umstrukturierung soll die Tierhaltung aufgegeben werden, die Flächenbewirtschaftung wird beibehalten. Damit liegt gemäß der Stellungnahme des Landwirtschaftsamts des Landratsamts X ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB und § 201 BauGB vor.

Die Maschinenhalle soll dem Betrieb für die Bewirtschaftung der Anbauflächen dienen und diesem untergeordnet sein. Der überdachte Raumbedarf wurde vom Landwirtschaftsamt des Landratsamts X überprüft. Die geplante Lagerhalle mit einer Größe von 1 000 m² wird als betriebsdienlich eingestuft.

Das Vorhaben dient einem nachhaltigen und einem auf Dauer angelegten landwirtschaftlichen Betrieb und ist diesem untergeordnet, sodass die Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB erfüllt sind.

Nach Einschätzung des Landwirtschaftsamtes des Landratsamts X wird die Flächenbewirtschaftung in ihrem Umfang auch in Zukunft nachhaltig und dauerhaft sein.

Die geplante Biogasanlage wurde vom Vorhabenträger aufgrund der Privilegierung § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB beantragt und wird behördlicherseits auch so zugeordnet.

Nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
- b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gele-

- genen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
- d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt.

Für die bauplanungsrechtliche Prüfung einer landwirtschaftlichen Biogasanlage nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB aus landwirtschaftlicher Sicht ergab sich Folgendes:

Unstrittig ist das Vorhandensein der Biogasanlage im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb. Für den landwirtschaftlichen Betrieb liegt eine Baugenehmigung für den Neubau einer Maschinenhalle vor (Baugenehmigung vom 17. August 2022), die bestandskräftig ist. Eine entsprechende Bedingung in der Genehmigung für die Biogasanlage wird sicherstellen, dass der Landwirtschaftsbetrieb errichtet wird.

Die privilegierte Nutzung von Biomasse nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB steht unter dem Vorbehalt, dass sie im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes nach § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 BauGB erfolgt.

Ein Betrieb im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB ist ein nachhaltiges, ernsthaftes, auf Dauer angelegtes, lebensfähiges und auf Gewinnerzielung ausgerichtetes Unternehmen mit einer bestimmten betrieblichen Organisation, welches landwirtschaftliche Produkte in nicht unerheblichem Ausmaße erzeugt.

Nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b) BauGB muss die Biomasse überwiegend (d. h. mehr als 50 %) aus dem Betrieb selbst oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen privilegierten land- und forstwirtschaftlichen (§ 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB) Betrieben stammen. Der Antragsteller muss dies anhand von mittel-/langfristigen Kooperationsverträgen nachweisen. Diese Verträge beinhalten unter anderem die vom Kooperationspartner abzugebende Biomassemenge/Jahr sowie die Unterschrift beider Vertragspartner.

Der Antragsteller bewirtschaftet aufgrund seiner Flächenausstattung und seiner Organisation einen landwirtschaftlichen Betrieb, der auf Dauer ausgerichtet, wirtschaftlich und gewinnorientiert ist. Auf dieser Basis kann der Antragsteller aus seinem landwirtschaftlichen Betrieb und von nahegelegenen landwirtschaftlichen Betrieben mehr als 50 % der benötigten Biomasse für die von ihm beantragte Biogasanlage erzeugen. Die zuliefernden Betriebe haben ihre Betriebsstätte in einem Umkreis von unter 20 km. Von diesen Betrieben liegen mittel-/langfristige Kooperationsverträge über die von ihnen gelieferte Biomasse vor. Diese Verträge wurden hinsichtlich der rechtlichen Vertragsvorgaben vom Landwirtschaftsamt des Landratsamts X geprüft und plausibilisiert. Der Begriff landwirtschaftliche Biomasse umfasst die anfallenden or-

ganischen Substanzen von Tieren oder Pflanzen, insbesondere nachwachsende Rohstoffe wie schnell wachsende Baumarten und bestimmte Acker- und Ölfrüchte und spezielle Energiepflanzen mit hohem Trockenmasse-Ertrag sowie organische Reststoffe wie Stroh, Gras, Laub oder Dung.

Für den Antragsteller ist die Verwertung von mehr als 50 % landwirtschaftlicher Biomasse über die gesamte Laufzeit der Biogasanlage als Privilegierungsvoraussetzung nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB verbindlich.

Dem Landwirtschaftsamt des Landratsamts X liegen mittel-/langfristige Kooperationsverträge vor. Die beidseitig unterzeichneten Verträge wurden durch das Landwirtschaftsamt des Landratsamts X als Fachbehörde vollumfänglich geprüft und plausibilisiert. Nach den Überprüfungen der Verträge übersteigt die landwirtschaftliche Biomasse aus dem landwirtschaftlichen Betrieb des Antragstellers sowie den kooperierenden landwirtschaftlichen Betrieben 50 % der eingesetzten Biomasse der Biogasanlage. Diese Biomasse ist auch verfügbar.

Der Vorhabenträger hat den immissionsschutzrechtlichen Antrag nachgebessert, indem er zur Gülle alternativ Maissilage aus Vaterpflanzen im Antrag ergänzte und diesen Einsatzstoff durch den Geruchsgutachter betrachten ließ. In den Antragsunterlagen wird ein Verhältnis von 52,08 % Biomasse zu 47,92 % Abfallstoffe aus der Lebensmittelindustrie angegeben.

Die Gemeinde erteilte das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB in der Sitzung vom 20. September 2023. Die Erschließung ist über den vorhandenen Wirtschaftsweg gesichert, der im Namen des Vorhabensträger und auf seine Kosten zu ertüchtigen bzw. zu erweitern ist.

Der Vorhabenträger gibt an, dass während die Gasproduktion in der Regel kontinuierlich verläuft, die Erzeugung von Strom und Wärme hauptsächlich während der Spitzenbedarfszeiten erfolgt. Im Teillastbetrieb oder bei abgeschaltetem Motor nehmen die Gasspeicher das kontinuierlich erzeugte Biogas auf und speichern es. Im Vollastbetrieb werden die Gasspeicher wieder entleert. Der prognostizierte Biogasertrag wird von der Vorhabensträgerin mit 1,8 Mio. m³/Jahr angegeben. Es wird sichergestellt, dass selbst bei einer leicht erhöhten Gaserzeugungsleistung die 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr eingehalten werden.

§ 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe d) BauGB beschränkt die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas auf 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr; die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen darf 2,0 Megawatt nicht überschreiten. Mit anderen Anlagen ist nicht das BHKW der Biogasanlage gemeint.

Die Kapazität der Biogasanlage wird durch technische Bedingungen begrenzt, sie ist zudem rechtlich begrenzt:

- Wasserrecht (Technische Regel wassergefährdender Stoffe; TRWS 792 und 793)

- Mindestverweilzeit von 150 Tagen im gasdichten System
- Größe des Gärrestelagers

Der Anlagenbetreiber hat bei der Errichtung einer Biogasanlage die Parameter der Verweilzeit im gasdichten System, der Kapazität und der Gärrestelagerung zu berücksichtigen und kann schon allein aus diesem Grunde mit der geplanten Biogasanlage die Schwelle für ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung von 50 Tonnen pro Tag nicht überschreiten. Folglich ist die Berechnung der Kapazität der Biogaserzeugung entsprechend dem Berechnungsvorschlag des Petenten nicht zutreffend. Vielmehr ist bei der Berechnung, deren Rahmen durch die verschiedenen relevanten Rechtsbereiche gesetzt wird, davon auszugehen, dass die vom Antragsteller beantragte, berechnete und prognostizierte Gaserzeugungsleistung von 1,8 Millionen Normkubikmeter zutreffend ist. Der Schwellenwert von 2,3 Millionen Normkubikmeter wird damit deutlich unterschritten.

Daher ist die Anlage nach Ziffer 8.6.2.2 Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in einem vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) zu genehmigen.

Die Anwendung der Störfallverordnung wurde vor Antragstellung ausführlich betrachtet. Eine Anlage nach der Störfallverordnung ist laut Antragsteller nicht vorgesehen, da die Menge des vorhandenen Biogases 10 000 kg unterschreitet. Sichergestellt wird dies durch technische Maßnahmen. Eine gastechnische Verbindung von der Fermentation zum Gärrestelager existiert nicht.

Substratüberlaufleitungen und -pumpleitungen sind durch Abtauchungen im Substrat derart gestaltet, dass hier kein Biogas vom Nachgärer zum Gärrestelager überströmen kann.

Die Biogasanlage verstößt nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen nicht gegen immissionsschutzrechtliche Bestimmungen. Es ist davon auszugehen, dass von dem Vorhaben kein unzumutbarer Geruch ausgeht.

Für das Vorhaben ist eine „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ nach dem UVPG durchzuführen. Die Anlage ist in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ nach Anlage 1 Nummer 8.4.1.2 und 1.2.2.2 Spalte 2 Buchstabe S des UVPG enthalten. Diese Vorprüfung ergab, dass trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet Z keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ging dem Landratsamt X von der höheren Naturschutzbehörde am 12. Mai 2023 das erforderliche Einvernehmen gemäß § 54 Absatz 3 Naturschutzgesetz (NatSchG) zu den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffen in das Landschaftsschutzgebiet Z nach Maßgabe von Nebenbestimmung zu. Diese ist erforderlich, da der rund 1,33 ha große östliche Teil des geplanten Anlagengeländes innerhalb des 49,2 ha großen Landschaftsschutzgebiets Z errichtet werden

soll. Hiervon sind die Grundstücke Flst. Nrn. 19029 und 19029/1 betroffen, welche derzeit als Landwirtschaftsfläche (Maisacker) genutzt werden. Grundlage für die Befreiung waren die im Rahmen des Genehmigungsantrags vorgelegten Planungsunterlagen Teil D/ Punkt 2 des Planungsbüro vom 15. Januar 2022. Nach Feststellung der höheren Naturschutzbehörde besteht nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) an der Errichtung der Biogasanlage ein öffentliches Interesse, da die Biogasanlage der Energieversorgung der Bevölkerung aus erneuerbaren Energiequellen diene. Das hohe öffentliche Interesse an der Förderung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen überwiege hier die entgegenstehenden Natur- und Landschaftsschutzbelange.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Privilegierung nach § 35 Absatz 1 BauGB vorliegen. Die beantragte Kapazität wurde unter Berücksichtigung der technischen Kapazitätsbegrenzungen richtig gewählt. Die Störfallverordnung findet keine Anwendung. Daher war ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

11. Petition 17/2442 betr. Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs und einer Biogasanlage

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten tragen in der nun vorliegenden Petition Argumente vor, die teilweise die Baugenehmigung der landwirtschaftlichen Hofstelle bzw. eines landwirtschaftlichen Betriebs betreffen sowie die Errichtung einer Biogasanlage. Bereits im Jahr 2022 war diese Biogasanlage Gegenstand einer Petition (vgl. Petition 17/17, Landtagsdrucksache 17/3449, lfd. Nr. 9).

Gegenstand der Petition ist sowohl die Baugenehmigung vom 17. August 2022 für den Neubau einer Maschinenhalle mit Lager und Tiefenbrunnen und Stromanschluss an 20 KV Leitung, ausgestellt durch das Landratsamt als untere Baurechtsbehörde, als auch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer Biogasanlage, welches noch nicht abgeschlossen ist.

Baurecht:

Die Petenten bringen vor, dass ihnen nicht bekannt sei, ob der baurechtlich genehmigte Basisbetrieb mit einer Maschinenhalle mit Brennerei im Hinblick auf die geplante Biogasanlage die Anforderungen an die landwirtschaftliche Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfülle. Die Pe-

tenten stellen die Privilegierung in Frage, da die Maschinenhalle nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch einem Gewerbebetrieb dienen könne.

Darüber hinaus wäre aus Sicht der Petenten die Nachhaltigkeit zu prüfen, soweit sich die genutzten Flächen nicht im Eigentum des Landwirts befinden, sondern gepachtet sind.

Immissionsschutz:

Die Petenten stellen in Frage, ob die aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls zu prüfenden rechtlichen Voraussetzungen eines Außenbereichsvorhabens nach § 35 Absatz 1 BauGB vorliegen. Es wird darum gebeten, dass im Rahmen der Petition die Voraussetzungen für die bauplanungsrechtliche Privilegierung geprüft werden.

Das Thema der Leistung der Biogasanlage wird nochmals angeführt, wie es bereits in der Petition 17/17 aus dem Jahr 2022 dargelegt wurde.

Die Petenten stellen in Frage, ob die beantragte Kapazität zutreffend ist. Nach Meinung der Petenten könne mit den eingebrachten Inputmengen von 24 Tonnen täglich und einer Substratinputmenge von 8 760 Tonnen jährlich ein Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer deutlich geringeren Leistung betrieben werden. Daher ergebe sich aus Sicht der Petenten ein gewisser Verdacht, dass eine deutlich größere Menge an Fremdmaterial angenommen werden solle.

Bei deutlich größeren Einsatzmengen als die angegebene Inputmenge von 24 Tonnen am Tag sei ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG gemäß Nummer 8.6.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erforderlich.

Das Verfahren werde nicht im öffentlichen Verfahren geführt und das Ergebnis der UVP-Vorprüfung sei den Petenten nicht bekannt. Deshalb wird der Petitionsausschuss gebeten, die UVP-Vorprüfung einer Prüfung zu unterziehen.

Auch das Vorhandensein eines Störfallbetriebes sei nicht geklärt.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage u. a. aus landwirtschaftlichen Reststoffen sowie Gülle/Maissilage von Vaterpflanzen und Festmist sowie Abfallstoffe aus der Lebensmittelindustrie auf drei Grundstücken. Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine nach § 35 Absatz 1 BauGB privilegierte Anlage beantragt. Es soll eine Biogasanlage (Input 24 t/d) mit einem BHKW mit einer Feuerleistungswärmeleistung (FWL) von 3 624 kW errichtet

werden. Der Standort der Anlage liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich an einer Kreisstraße und an einer Bundesstraße (§ 35 BauGB). Das Grundstück wird landwirtschaftlich als Maisacker genutzt.

Im Einzelnen soll die Anlage aus den folgenden Anlagenteilen bzw. Nebeneinrichtungen bestehen:

- Biogasanlage, Input 8 760 t/a / 24 t/d, landwirtschaftliche Reststoffe und Abfälle, Gülle und Festmist sowie Abfallstoffe aus der Lebensmittelindustrie
- Biogasproduktion 1,8 Millionen m³ /a
- BHKW, Feuerleistungswärmeleistung 3 624 kW
- Elektrische Nennleistung 1 562 kW
- Elektrische Bemessungsleistung 499 kW.

Eine Anlage nach der Störfallverordnung ist nicht vorgesehen.

Eine gastechnische Verbindung von der Fermentation zum Gärrestelager ist nicht vorgesehen. Die Substratüberlaufleitungen und -pumpleitungen sollen durch Abtauchungen im Substrat derart ausgeführt werden, dass hier kein Biogas vom Nachgärer zum Gärrestelager überströmen kann.

Die Unterlagen zur Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde gingen am 9. März 2023 erstmals beim Landratsamt ein. Nach mehrfacher Prüfung erhielt das Landratsamt den vervollständigten Antrag am 9. Juli 2023.

Das Landratsamt gelangte in einer Vorprüfung nach §§ 7 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 1 und 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nach §§ 4 und 19 BImSchG wurde die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit sowie die Voraussetzungen der landwirtschaftlichen Privilegierung nach § 35 Absatz 1 BauGB geprüft.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des Verfahrens eine Prognose hinsichtlich der Geruchsemissionen und -immissionen vorgelegt. Diese wurde durch die Firma RR mit Datum vom 18. Februar 2022 erstellt.

2. Rechtliche Würdigung

Die Zulässigkeit der geplanten Biogasanlage als privilegierte Anlage nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB wurde bereits in der Petition 17/17 dargestellt und bewertet. Die Leistungsdaten der Biogasanlage sind identisch mit denen in der Petition 17/17. Das BHKW wurde im Vorbescheidsverfahren mit einer Leistungsgröße von 3 600 kW eingebracht, im aktuellen immissionsschutzrechtlichen Antrag mit 3 624 kW.

Mit Baugenehmigung vom 17. August 2022 wurde der „Neubau einer Maschinenhalle mit Lager und Tiefenbrunnen und Stromanschluss an 20 KV Leitung“ genehmigt. Die Baugenehmigung ist bestandskräftig.

Seitens der Petenten wird in Frage gestellt, ob dieser genehmigte „Basisbetrieb“ die Anforderungen an die landwirtschaftliche Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB erfüllt, da die Maschinenhalle selbst nicht dem Begriff der Landwirtschaft unterfalle.

Der Vorhabenträger bewirtschaftete bereits vor Erteilung der Baugenehmigung einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Ackerbau, Obstbau und Tierhaltung. Aufgrund einer betrieblichen Umstrukturierung soll die Tierhaltung aufgegeben werden, die Flächenbewirtschaftung wird beibehalten. Gemäß der Stellungnahme des Landwirtschaftsamts des Landratsamts liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB und § 201 BauGB vor.

Die Maschinenhalle soll dem Betrieb für die Bewirtschaftung der Anbauflächen dienen und diesem untergeordnet sein. Der überdachte Raumbedarf wurde vom Landwirtschaftsamt des Landratsamtes X überprüft und die geplante Lagerhalle wird mit einer Größe von 1 000 m² als betriebsdienlich eingestuft.

Das Vorhaben dient einem nachhaltigen und auf Dauer angelegten landwirtschaftlichen Betrieb und ist diesem untergeordnet, sodass die Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB erfüllt sind.

Nach Einschätzung des Landwirtschaftsamts des Landratsamts wird die Flächenbewirtschaftung in ihrem Umfang auch in Zukunft nachhaltig und dauerhaft sein.

Die geplante Biogasanlage wurde vom Vorhabenträger aufgrund der Privilegierung § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB beantragt und wird behördlicherseits auch so zugeordnet.

Nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
- b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
- d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt.

Für die bauplanungsrechtliche Prüfung der beantragten Biogasanlage nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB ergab sich aus landwirtschaftlicher Sicht Folgendes:

Unstrittig ist das Vorhandensein der Biogasanlage im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Be-

trieb. Für den landwirtschaftlichen Betrieb liegt eine Baugenehmigung für den Neubau einer Maschinenhalle vor (Baugenehmigung vom 17. August 2022), die bestandskräftig ist. Eine entsprechende Bedingung in der Genehmigung für die Biogasanlage wird sicherstellen, dass die Maschinenhalle errichtet wird.

Die privilegierte Nutzung von Biomasse nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB steht unter dem Vorbehalt, dass sie im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes nach § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 BauGB erfolgt.

Ein Betrieb im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB ist ein nachhaltiges, ernsthaftes, auf Dauer angelegtes, lebensfähiges und auf Gewinnerzielung ausgerichtetes Unternehmen mit einer bestimmten betrieblichen Organisation, welches landwirtschaftliche Produkte in nicht unerheblichem Ausmaße erzeugt.

Nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b) BauGB muss die Biomasse überwiegend (d. h. mehr als 50 %) aus dem Betrieb selbst oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen privilegierten land- und forstwirtschaftlichen (§ 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB) Betrieben stammen. Der Antragsteller muss dies anhand von mittel-/langfristigen Kooperationsverträgen nachweisen. Diese Verträge beinhalten unter anderem die vom Kooperationspartner abzugebende Biomassemenge/Jahr sowie die Unterschrift beider Vertragspartner.

Der Vorhabenträger bewirtschaftet aufgrund seiner Flächenausstattung und seiner Organisation einen landwirtschaftlichen Betrieb, der auf Dauer ausgerichtet, wirtschaftlich und gewinnorientiert ist. Auf dieser Basis kann der Antragsteller aus seinem landwirtschaftlichen Betrieb und von nahegelegenen landwirtschaftlichen Betrieben mehr als 50 % der benötigten Biomasse für die von ihm beantragte Biogasanlage erzeugen. Die zuliefernden Betriebe haben ihre Betriebsstätte in einem Umkreis von unter 20 km. Von diesen Betrieben liegen mittel-/langfristige Kooperationsverträge über die von ihnen gelieferte Biomasse vor. Diese Verträge wurden hinsichtlich der rechtlichen Vertragsvorgaben vom Landwirtschaftsamt des Landratsamts geprüft und plausibilisiert. Der Begriff landwirtschaftliche Biomasse umfasst die anfallenden organischen Substanzen von Tieren oder Pflanzen, insbesondere nachwachsende Rohstoffe wie schnell wachsende Baumarten und bestimmte Acker- und Ölfrüchte und spezielle Energiepflanzen mit hohem Trockenmasse-Ertrag sowie organische Reststoffe wie Stroh, Gras, Laub oder Dung.

Für den Vorhabenträger ist die Verwertung von mehr als 50 % landwirtschaftlicher Biomasse über die gesamte Laufzeit der Biogasanlage als Privilegierungsvoraussetzung nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB verbindlich.

Dem Landwirtschaftsamt des Landratsamts liegen mittel-/langfristige Kooperationsverträge vor. Die beidseitig unterzeichneten Verträge wurden durch das Landwirtschaftsamt des Landratsamts als Fachbehörde vollumfänglich geprüft und plausibilisiert.

Nach den Überprüfungen der Verträge übersteigt die landwirtschaftliche Biomasse aus dem landwirtschaftlichen Betrieb des Antragsstellers sowie den kooperierenden landwirtschaftlichen Betrieben 50 % der eingesetzten Biomasse der Biogasanlage. Diese Biomasse ist auch verfügbar.

Der Vorhabenträger hat den immissionsschutzrechtlichen Antrag nachgebessert, indem er zur Gülle alternativ Maissilage aus Vaterpflanzen im Antrag ergänzte und diesen Einsatzstoff durch den Geruchsgutachter betrachten ließ. In den Antragsunterlagen wird ein Verhältnis von 52,08 % Biomasse zu 47,92 % Abfallstoffe aus der Lebensmittelindustrie angegeben.

Die Gemeinde erteilte das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB in der Sitzung vom 20. September 2023. Die Erschließung ist über den vorhandenen Wirtschaftsweg gesichert, der im Namen des Vorhabenträgers und auf seine Kosten zu ertüchtigen bzw. zu erweitern ist. Die beantragte Kapazität der Biogasanlage begegnet keinen Bedenken.

Der Vorhabenträger gibt an, dass während die Gasproduktion in der Regel kontinuierlich verläuft, die Erzeugung von Strom und Wärme hauptsächlich während der Spitzenbedarfszeiten erfolgt. Im Teillastbetrieb oder bei abgeschaltetem Motor nehmen die Gasspeicher das kontinuierlich erzeugte Biogas auf und speichern es. Im Vollastbetrieb werden die Gasspeicher wieder entleert. Der prognostizierte Biogasertrag wird von dem Vorhabenträger mit 1,8 Millionen m³/Jahr angegeben. Es wird sichergestellt, dass selbst bei einer leicht erhöhten Gaserzeugungsleistung die 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr eingehalten werden.

§ 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe d) BauGB beschränkt die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas auf 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr; die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen darf 2,0 Megawatt nicht überschreiten. Mit anderen Anlagen ist nicht das BHKW der Biogasanlage gemeint.

Die Kapazität der Biogasanlage wird durch technische Bedingungen begrenzt, sie ist zudem rechtlich begrenzt:

- durch Wasserrecht (Technische Regel wassergefährdender Stoffe; TRwS 792 und 793)
- durch die Düngeverordnung (Mindestverweilzeit von 150 Tagen im gasdichten System)
- durch Immissionsschutzrecht (Größe des Gärrestelagers).

Der Vorhabenträger hat bei der Errichtung einer Biogasanlage die Parameter der Verweilzeit im gasdichten System, der Kapazität und der Gärrestelagerung zu berücksichtigen und kann schon allein aus diesem Grunde mit der geplanten Biogasanlage die Schwelle für ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung von 50 Tonnen pro Tag nicht überschreiten. Folglich ist die Berechnung der Kapazität der Biogaserzeugung entsprechend dem Berechnungsvorschlag der Petenten nicht

zutreffend. Vielmehr ist bei der Berechnung, deren Rahmen durch die verschiedenen relevanten Rechtsbereiche gesetzt wird, davon auszugehen, dass die vom Antragsteller beantragte, berechnete und prognostizierte Gaserzeugungsleistung von 1,8 Millionen Normkubikmeter zutreffend ist. Der Schwellenwert von 2,3 Millionen Normkubikmeter wird damit deutlich unterschritten.

Daher ist die Anlage nach Ziffer 8.6.2.2 Anhang 1 der 4. BImSchV in einem vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) zu genehmigen.

Die Anwendung der Störfallverordnung wurde vor Antragstellung ausführlich betrachtet. Eine Anlage nach der Störfallverordnung ist laut Antragsteller nicht vorgesehen, da die Menge des vorhandenen Biogases 10 000 kg unterschreitet. Sichergestellt wird dies durch technische Maßnahmen. Eine gastechnische Verbindung von der Fermentation zum Gärrestelager existiert nicht.

Substratüberlaufleitungen und -pumpleitungen sind durch Abtauchungen im Substrat derart gestaltet, dass hier kein Biogas vom Nachgärer zum Gärrestelager überströmen kann.

Die Biogasanlage verstößt nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen nicht gegen immissionsschutzrechtliche Bestimmungen. Es ist davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen ausgehen.

Für das Vorhaben war eine „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ nach dem UVPG durchzuführen. Die Anlage ist in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ nach Anlage 1 Nummer 8.4.1.2 und 1.2.2.2 Spalte 2 Buchstabe S des UVPG enthalten. Diese Vorprüfung ergab, dass trotz der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ging dem Landratsamt von der höheren Naturschutzbehörde am 12. Mai 2023 das erforderliche Einvernehmen gemäß § 54 Absatz 3 Naturschutzgesetz (NatSchG) zu den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffen in das Landschaftsschutzgebiet mit Nebenbestimmung zu. Der rund 1,33 ha große östliche Teil des geplanten Anlagengeländes soll innerhalb des 49,2 ha großen Landschaftsschutzgebiets errichtet werden. Hiervon sind die im Eigentum des Vorhabenträgers stehenden Grundstücke A und B betroffen, welche derzeit als Landwirtschaftsfläche (Maisacker) genutzt werden. Grundlage für die Befreiung waren die im Rahmen des Genehmigungsantrags vorgelegten Planungsunterlagen Teil D/Punkt 2 des beauftragten Planungsbüros vom 15. Januar 2022. Nach Feststellung der höheren Naturschutzbehörde besteht nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) an der Errichtung der Biogasanlage ein öffentliches Interesse, da die Biogasanlage der Energieversorgung der Bevölkerung aus erneuerbaren Energiequellen diene. Das hohe öffentliche Interesse an der Förderung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen überwiege hier

die entgegenstehenden Natur- und Landschaftsschutzbelange.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Privilegierung nach § 35 Absatz 1 BauGB vorliegen. Die beantragte Kapazität wurde unter Berücksichtigung der technischen Kapazitätsbegrenzungen richtig gewählt. Die Störfallverordnung findet keine Anwendung. Daher war ein vereinfachtes immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die von den Petenten beauftragte Kanzlei erhielt zu ihrer Anfrage nach Umweltinformationen am 15. November 2023 einen Link zu den vollständigen Antragsunterlagen zum Antrag auf immissionschutzrechtliche Genehmigung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

12. Petition 17/2720 betr. Veröffentlichung von Vergütungen, Einnahmen u. a.

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin regt an, durch gesetzliche Maßnahmen für mehr Transparenz im Vergütungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sorgen. Angesprochen werden dabei auch Vergütungen bzw. Einnahmen, welche über die Beteiligung an Produktionsfirmen erzielt werden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die in der Petition angesprochenen Themen sind Gegenstand der rundfunkpolitischen Debatte. Dabei ist es wichtig, zwischen dem Vergütungssystem der Rundfunkanstalten und den an freie Moderatoren und herausgehobene Personen aus dem Programm gezahlten Honoraren zu differenzieren.

Nicht zuletzt in Reaktion auf die Vorgänge beim Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) haben die Länder unter maßgeblicher Beteiligung der Landesregierung mit dem am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen 4. Medienänderungsstaatsvertrag klare Regelungen für eine größtmögliche Transparenz bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geschaffen. § 31a Medienstaatsvertrag sieht ein umfassendes und verbindliches Transparenzgebot vor und schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Veröffentlichung der Bezüge der Intendanten und Direktoren.

Gesetzliche Maßnahmen in dem von der Petition geforderten Sinne sind daher diesbezüglich nicht erforderlich. Bereits heute sind die in der ARD zusammen-

geschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gesetzlich verpflichtet, in ihren Geschäftsberichten und im jeweiligen Internetauftritt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge ihrer jeweiligen Intendanten und Direktoren unter Namensnennung zu veröffentlichen. Auch die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen der Anstalten ist zu veröffentlichen.

Die umfassenden staatsvertraglichen Regelungen zur Transparenz haben jedoch Rücksicht auf den Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Anstalten zu nehmen. Keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung besteht daher im Hinblick auf die an freie Moderatoren und herausgehobene Personen aus dem Programm gezahlten Honorare bzw. die in der Petition zur Sprache kommenden Vergütungen bzw. Einnahmen, welche über die Beteiligung an Produktionsfirmen erzielt werden. Mögliche Maßnahmen, um auch in diesem Bereich für größtmögliche Transparenz zu sorgen, werden sowohl in den Rundfunkanstalten, als auch im Rahmen des von den Ländern vorangetriebenen Reformprozesses diskutiert. Für Einzelmaßnahmen der Landesregierung bzw. des Landesgesetzgebers besteht in diesem Kontext jedoch kein Raum. Vielmehr wäre, wie bei den bestehenden Transparenzvorgaben auch, ein einheitlicher Rechtsrahmen für alle Rundfunkanstalten anzustreben.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 11. Juli 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

13. Petition 17/2834 betr. Eintrittspreise für Rentner

I. Gegenstand der Petition

Der in einem anderen Bundesland sesshafte Petent war in Baden-Württemberg zu Besuch bzw. im Urlaub. Dabei stellte er fest, dass Rentnerinnen und Rentner in Baden-Württemberg nach seinem Empfinden meist keine vergünstigten Eintrittspreise in touristischen und kulturellen Einrichtungen erhalten. Hier nennt er insbesondere Museen, Veranstaltungen, Zoos und den öffentlichen Nahverkehr.

Ihm fehle im Land insgesamt eine Würdigung der durch Rentnerinnen und Rentner erbrachten Lebensleistungen und bittet daher den Landtag, hier aktiv zu werden, dass solche generellen Vergünstigungen eingeführt werden.

II. Sachverhalt

Bei touristischen Einrichtungen, die privatwirtschaftlich betrieben werden, obliegt es den jeweiligen Akteurinnen und Akteuren, im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit zu entscheiden, ob und wie Ermäßigungen für Rentnerinnen und Rentner angeboten werden. Hierauf hat das Land keinen Einfluss. Darüber hinaus besteht auch kein allgemeiner Anspruch von Seniorinnen und Senioren auf entsprechende Ermäßigungen.

Die Eintrittspreise sowie mögliche Vergünstigungen für Rentnerinnen und Rentner in kulturellen und damit auch touristisch nachgefragten Einrichtungen, die sich in der Trägerschaft des Landes befinden, werden nach Auskunft der zuständigen Ressorts gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben festgelegt.

Auch die als Landesbetriebe geführten Landesmuseen entscheiden über mögliche Vergünstigungen für Rentnerinnen und Rentner selbst. Im Technoseum in Mannheim, dem Haus der Geschichte in Stuttgart sowie dem Staatlichen Museum für Naturkunde Stuttgart erhalten Rentnerinnen und Rentner ermäßigten Eintritt. Einige Landesmuseen sowie das Zentrum für Kunst und Medien gewähren an bestimmten Tagen freien Eintritt in die Sammlungsausstellungen für alle Besucherinnen und Besucher. Bei den beiden Staatstheatern gibt es eine Fülle an Möglichkeiten, den Theaterbesuch preislich zu gestalten, sei es durch Flexibilität bezüglich der Preisklasse und Platzierung, Wochentag oder durch Bezug über ein Abonnement.

Das Landesarchiv und die Landesbibliotheken erheben keinen Eintritt für den Zutritt oder Ausstellungen. Für die Benutzung der Landesbibliotheken (Ausleihe und Nutzung der elektronischen Angebote) werden Benutzungsgebühren (Jahresgebühr 30 Euro) erhoben. Eine grundsätzliche Ermäßigung für Rentnerinnen und Rentner ist nicht vorgesehen. Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (u. a. Grundsicherung im Alter) bekommen eine hälftige Ermäßigung der Jahresgebühr (vgl. auch § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Bibliotheksgebührenverordnung).

Die Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg bieten keine gesonderten Preise für Rentnerinnen und Rentner an. Die Eintrittspreise sind im nationalen und internationalen Vergleich sehr moderat. Bei den kleineren Monumenten wie dem Schloss Kirchheim, dem Wäscherschloss Wäschenbeuren oder der Grabkapelle auf dem Württemberg in Stuttgart beträgt der Eintritt 4 Euro (ohne Führung). Der Eintritt in den Schlossgarten Schwetzingen kostet 8 Euro (Wintersaison: 6 Euro), in Kombination mit einer Schlossführung beträgt der Eintrittspreis 11 Euro (Wintersaison: 9 Euro). Bei den großen Besuchermagneten wie dem Heidelberger Schloss, dem UNESCO Welterbe Kloster Maulbronn oder dem Residenzschloss Ludwigsburg kostet der Eintritt 9 Euro (ohne Führung). Eine sehr günstige Möglichkeit, viele Monumente binnen eines Jahres zu besuchen, ist die Schlosscard. Die Schlosscard enthält 26 Eintrittskarten zum Besuch von 26 bedeutenden Kulturdenkmälern des Lan-

des zum Sparpreis von 39 Euro. Im Vergleich dazu beträgt der Eintrittspreis für den kommunalen Luisenpark in Mannheim 12 Euro (keine Ermäßigung für Rentnerinnen und Rentner), für das Schloss Neuschwanstein in Bayern kostet der Eintritt 18 Euro (17 Euro ermäßigt u. a. für Rentnerinnen und Rentner).

Der zoologisch-botanische Garten Wilhelma in Stuttgart bietet bei den Tageskarten keine Ermäßigungen explizit für Rentnerinnen und Rentner an. Vergünstigungen gibt es jedoch bei den Jahreskarten für Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahren oder bei Vorlage eines Rentenausweises.

Der Landesbetrieb Wilhelma ist ebenso wie die Staatlichen Schlösser und Gärten sowohl gemäß seinem Statut als auch dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gehalten, möglichst hohe Deckungsbeiträge zu erwirtschaften. Es ist nicht möglich, für jede Personengruppe reduzierte Eintrittspreise anzubieten. Die Wilhelma konzentriert sich daher bei den vorhandenen Ermäßigungen in erster Linie auf Kinder und Studierende, um damit auch dem nach der Geschäftsordnung vorgesehenen Bildungsauftrag nachzukommen. Darüber hinausgehende weitere Ermäßigungen werden auch nach einer vorangegangenen Prüfung des Rechnungshofs kritisch gesehen und müssen restriktiv gehandhabt werden.

Die Tarifbildung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) obliegt in Baden-Württemberg grundsätzlich den Tarif- und Verkehrsverbänden. Es ist richtig, dass landesweit zwischen den Tarif- und Verkehrsverbänden unterschiedliche Regelungen hinsichtlich vergünstigter Senioren-Tickets je nach Verbundraum gelten. So bietet der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) ein „SeniorenTicket Abo/Jahr“ zum vergünstigten Preis von monatlich 55,80 Euro an, im Donau-Iller-Nahverkehrsverbund (DING) kostet das „DING TICKET 65PLUS“ monatlich 57,70 Euro und im Verkehrsverbund Rhein-Neckar kostet die „VRN Karte ab 60“ aktuell 55,90 Euro pro Monat.

Mit der Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023 haben Bund und Länder ein bundesweit gültiges, attraktives Angebot geschaffen, um mehr Menschen einen günstigeren Einstieg in den ÖPNV zu erleichtern. Der Preis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement liegt dabei unterhalb der Preise, die in den meisten Verbänden – darunter auch den genannten – bislang für eine im Verbund gültige Netzkarte zu bezahlen waren. Hierdurch wird auch für Rentnerinnen und Rentnern die Möglichkeit geschaffen, zu noch günstigeren Preisen als schon bislang in den Seniorentickets bundesweit den ÖPNV zu nutzen – und dies unabhängig davon, ob der jeweilige Verkehrsverbund ein Angebot speziell für ältere Menschen im Sortiment hat oder nicht. Zudem besteht durch die monatliche Kündbarkeit im Gegensatz zu bisherigen Angeboten eine hohe Flexibilität, das Ticket nur in bestimmten Monaten zu nutzen.

III. Rechtliche Würdigung

Rentnerinnen und Rentner können bereits in vielen Einrichtungen von den allgemein geltenden vergüns-

tigten Eintrittspreisen oder auch von kostenlosen Aktionstagen profitieren. Vereinzelt gibt es vergünstigte Eintrittspreise oder auch Abonnements, die ausschließlich für Rentnerinnen und Rentner angeboten werden.

Der haushaltsrechtliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zusammen mit der Erwirtschaftung von möglichst hohen Deckungsbeiträgen schränken die Möglichkeit für flächendeckende Vergünstigungen bei Einrichtungen in Landsträgerschaft ein. Auf touristische Einrichtungen in privater Trägerschaft kann kein Einfluss genommen werden. Hierfür besteht keine rechtliche Grundlage.

Um Reiseregionen attraktiver zu gestalten, werden nahezu überall Gästekarten angeboten, welche Vergünstigungen bei Eintrittspreisen oder bei ÖPNV-Tickets enthalten. Hier steht es den touristischen Unternehmen jedoch ebenfalls frei, sich an einer Gästekarte zu beteiligen. Beispiele für solche Gästekarten sind die Alb-Card auf der Schwäbischen Alb oder die KONUS-Gästekarte im Schwarzwald. Die Gästekarten sind gegen ein geringes Entgelt oder auch kostenfrei im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Reisegebiet erhältlich.

Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Möglichkeiten zur Nutzung von vergünstigten Eintrittspreisen wird kein Bedarf und auch keine Notwendigkeit für weitere Vergünstigungen gesehen. Ein Anspruch auf vergünstigte Eintrittspreise für Rentnerinnen und Rentner besteht nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

14. Petition 17/1245 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebetermin gebunden ist.

Der Petent ist ein 24-jähriger gambischer Staatsangehöriger. Er reiste am 22. März 2017 erstmals nach Deutschland ein. Sein am 14. August 2017 gestellter Asylantrag wurde abgelehnt.

Am 26. April 2023 wurde dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht) erteilt.

Beschlussempfehlung:

Mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Schindele

15. Petition 17/2752 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich als östlich angrenzende Grundstückseigentümerin gegen den beantragten Umbau eines Gebäudes in A.

Die Petentin bittet im Rahmen der Petition um Überprüfung der „Abstandsgrenzen“ und um die Wahrung ihrer Eigentumsrechte.

II. Sachverhalt

Eine Firma hat mit Antrag vom 3. Januar 2024 bei der Stadt B einen Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren für den Umbau eines Gebäudes in A beantragt.

Der Bauantrag beinhaltet einen Gebäudeteilabbruch und den Wiederaufbau des bestehenden Wohngebäudes mit Einbau von je einer Wohneinheit im Obergeschoss und 1. Dachgeschoss sowie einer Einliegerwohnung im Erdgeschoss. Geplant ist zudem der Einbau von zwei Garagen im Erdgeschoss und das Erstellen von drei Stellplätzen auf dem Baugrundstück.

Die Petentin ist Eigentümerin des östlich angrenzenden Grundstücks. Sie wurde im Rahmen der durchgeführten Angreneranhörung von dem Bauvorhaben benachrichtigt.

Anwaltlich vertreten hat die Petentin mit Schreiben vom 18. Januar 2024 gegen das Bauvorhaben Einwendungen vorgetragen. Die Einwendungen richten sich gegen zusätzlich geplante Öffnungen in der südöstlichen Giebelwand, die mögliche Einsichtnahme auf ihr Grundstück, Abgrabungen im Grenzbereich, Nichteinhaltung der Abstandsflächen, Zahl der Wohnungen und Stellplätze sowie die Verletzung des Rücksichtnahmegebots.

Die baurechtliche Prüfung des Bauantrags durch die Baurechtsbehörde hat ergeben, dass die vorgelegten Bauvorlagen unvollständig sind. Außerdem wurde bezüglich der geplanten neuen Fenster- und Türöffnung in der grenznahen, östlichen Außenwand festgestellt, dass diese unzulässig sind.

Die Bauantragstellerin wurde daher mit Schreiben der Baurechtsbehörde der Stadt B vom 28. Februar 2024 sowohl zur Ergänzung der Bauvorlagen als auch zur Änderung der vorgelegten Bauvorlagen bis spätestens 29. März 2024 aufgefordert.

Nach Rücksprache mit der Baurechtsbehörde sind bis zum 25. April 2024 keine genehmigungsfähigen Ergänzungen und Änderungen der vorgelegten Bauvorlagen eingereicht worden.

III. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 52 i. V. m. § 58 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) ist die beantragte Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zu erteilen, wenn dem Vorhaben nicht die nach § 52 Absatz 2 LBO zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Solche Vorschriften werden vorliegend durch das streitgegenständliche Vorhaben – mit Ausnahme der nach § 7 Absatz 8 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Landesbauordnung (LBOAVO) unzulässigen und zum Entfall angeforderten neuen Fenster- und Türöffnungen in der östlichen Außenwand – nicht verletzt.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen, qualifizierten Bebauungsplanes. Ein Vorhaben ist dort nach § 30 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich zulässig, wenn es den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Bei dem geplanten Vorhaben liegen folgende Verstöße gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes vor:

- a) Mit dem zum Wiederaufbau vorgesehenen Gebäudeteil soll die zulässige überbaubare Grundstücksfläche um 44 Prozent (44 Quadratmeter) und die zulässige Geschossfläche um 82 Prozent (164 Quadratmeter) überschritten werden.
- b) Mit dem geplanten Balkon soll die Baugrenze in westlicher Richtung bis zu ca. 1,70 m (ca. 6 m²) überschritten werden.
- c) Mit dem Dachüberstand des zum Wiederaufbau vorgesehenen Gebäudeteils soll die Baugrenze in östlicher Richtung geringfügig um 0,30 m überschritten werden.
- d) Mit der geplanten Müllabstellbox und der Wärmepumpe soll die Baugrenze in nördlicher Richtung überschritten werden.
- e) Die in dem Gebäude geplanten Garagen sollen im Abstand von 1,00 m bis 3,00 m anstatt mindestens 5,50 m zur angrenzenden Verkehrsfläche errichtet werden.

Bei dem Baugrundstück handelt es sich um ein unverändertes, sehr kleines Baugrundstück, dessen Bebauung bereits vor der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans Bestand hatte. Durch den geplanten Teilabbruch und Wiederaufbau wird die überbaute Grundfläche geringfügig reduziert. Dennoch werden die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 überschritten. Da aufgrund des verhältnismäßig kleinen Baugrundstücks von einer atypischen Situation auszugehen ist, können von den zwei Maßfestsetzungen Befreiungen nach § 31 Absatz 2 BauGB auch unter Berücksichtigung der nachbarlichen Belange erteilt werden.

Während Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung generell drittschützend sind, werden Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung im Regelfall ausschließlich aus städtebaulichen Gründen im Bebauungsplan festgesetzt. Den nachbarlichen Interessen soll hiermit grundsätzlich nicht gedient werden. Nach der ständigen Rechtsprechung gilt hiervon lediglich dann eine Ausnahme, wenn sich aus dem Bebauungsplan selbst, dessen Begründung oder sonstigen Unterlagen aus dem Planaufstellungsverfahren ergibt, dass der Plangeber im konkreten Fall die Festsetzung zum

Maß der baulichen Nutzung zumindest auch zum Schutz nachbarlicher Interessen getroffen hat. Maßgeblich ist insoweit der Wille des Planungsträgers.

In der Begründung zum Bebauungsplan und in sonstigen der Planung zugrundeliegenden Unterlagen finden sich keine Anhaltspunkte für eine derartige Willensbildung des Planungsträgers, sodass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung grundsätzlich gegeben sind.

Die weiteren Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Baugrenzen und Stauraum) betreffen ebenfalls keine Vorschriften, die gegenüber der Petentin eine nachbarschützende Wirkung entfalten. Da die Abweichungen teilweise nur geringfügig und im Übrigen städtebaulich vertretbar sind, können auch diese zugelassen beziehungsweise die hierfür erforderlichen Befreiungen erteilt werden. Die geringfügigen Baugrenzüberschreitungen aufgrund des geplanten Dachüberstands, der Wärmepumpe und den Müllboxen (<60 cm) können nach § 23 Absatz 3 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) zugelassen werden. Sie entfalten keine nachbarschützende Wirkung.

Das bisherige Bestandsgebäude auf dem Baugrundstück setzt sich aus zwei Gebäudeteilen zusammen, dem östlich gelegenen Wohngebäude und der westlich anschließenden Scheune. Das Wohngebäude soll laut Bauantrag nur geringfügig umgebaut werden. Gründe für den Wegfall des Bestandsschutzes, wie etwa die Notwendigkeit einer statischen Neuberechnung, sind hier nicht ersichtlich. Somit ist eine Neuberechnung der Abstandsflächen nicht erforderlich. Folglich hat die Petentin keinen Anspruch darauf, dass die ihr zugewandte bestandsgeschützte Grenz wand gegenüber dem Bestand weiter von der Grundstücksgrenze abgerückt wird.

Insofern wird die Belichtung und Belüftung der Nachbargrundstücke durch den Umbau nicht in einem Maß eingeschränkt, dass ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vorliegen würde. Mit zwei Vollgeschossen entspricht das geplante Vorhaben dem Bestand und den Bebauungsplanfestsetzungen. Insofern ist gegenüber der Petentin (Ostseite) somit von keiner abstandsflächenrelevanten Änderung auszugehen. Von der Überschreitung der südseitigen erforderlichen Abstandsfläche um ca. 0,30 m ist die Petentin nicht betroffen.

Die hiervon betroffene Nachbarin auf der Südseite hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorgebracht. Es kommt hier die Erteilung einer Abweichung nach § 6 Absatz 3 Ziffer 1 LBO in Betracht.

Das Rücksichtnahmegebot ist auch nicht durch die geplanten zwei Garagen und drei Stellplätze verletzt. In dem ausgewiesenen Dorfgebiet ist die Zahl der Wohnungen nicht begrenzt. Garagen sowie auch Stellplätze sind zulässig und mithin grundsätzlich von den Nachbarn hinzunehmen. Etwas anderes gilt nach § 15 Absatz 1 Satz 2 BauNVO lediglich dann, wenn sie dem Nachbarn nicht zuzumuten sind, weil sie durch ihre Lage, Anzahl, Zuwegung und sonstige Besonderheiten des Einzelfalles zu Beeinträchtigungen

führen, die über das als sozialadäquat hinzunehmende Maß hinausgehen. Hierfür sind vorliegend aber keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Bei der Beurteilung, ob die Nutzung von Stellplätzen oder Garagen zu unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft führt, kommt der Zufahrt eine besondere Bedeutung zu, weil – jedenfalls im Falle von Wohnbauvorhaben – der Zu- und Abgangsverkehr die Nachbarschaft regelmäßig am stärksten belastet. Ob sie im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 2 BauNVO unzumutbar sind, hängt dabei immer von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, insbesondere auch der Eigenart des Baugebiets ab. Hinsichtlich Anzahl, Lage und Zuwegung erscheinen die geplanten Stellplätze und Garagen gegenüber der Petentin nicht rücksichtslos. Die typischen Lärmemissionen, die insbesondere durch das Anlassen von Fahrzeugen, Anfahrgerausche, Rangiervorgänge sowie durch Türeenschlagen und Gespräche vor dem Einsteigen oder nach dem Verlassen des Fahrzeugs, räumlich im Bereich der Stellplätze entstehen, sind bei dieser Anzahl und Anordnung für die Petentin grundsätzlich zumutbar und von dieser hinzunehmen.

Auch Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (§ 16 Absatz 2 LBO) bestehen nicht. Die geplanten Garagen entsprechen den Vorgaben der Garagenverordnung ebenso, wie die drei Pkw-Stellplätze. Die Benutzbarkeit von Straßen und Wegeflächen wird durch das geplante Vorhaben nicht eingeschränkt. Sämtliche Pkw-Stellplätze werden auf dem Baugrundstück angelegt und berühren den öffentlichen oder privaten Verkehrsraum nicht.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich auch darüber hinaus nicht um eine störträchtige Anlage. Vielmehr ist das Wohnen eine in dem Dorfgebiet unstrittig zulässige Nutzung. Die geplanten zwei Wohnungen in Verbindung mit einer Einliegerwohnung stellen keine über das übliche Maß hinausgehende Nutzung dar. Vielmehr entspricht diese flächeneffiziente Nachverdichtung des Wohnbaubestands den landespolitischen Flächensparzielen.

Die Petentin wird durch die Wohnraumerweiterung weder faktisch noch in drittgeschützenden Rechten beeinträchtigt.

Sollten im Zuge der Baumaßnahme Schäden an Nachbargrundstücken entstehen, so sind diese privatrechtlich auf Kosten des Verursachers zu regeln und zu beseitigen.

Die Petentin könnte sich gegen das Bauvorhaben nur dann mit Erfolg wenden, wenn die beantragte Baugenehmigung gegen Vorschriften des öffentlichen Rechts verstoßen würde, die auch dazu dienen, sie als Angrenzerin zu schützen (Verletzung von nachbarschützenden Vorschriften) oder die Realisierung des Bauvorhabens sie derart schwer und unerträglich in ihren Eigentumsrechten verletzen würde, dass damit der Schutzbereich des Artikel 14 Grundgesetz (GG) (Verletzung des Rücksichtnahmegebots) tangiert wäre. Aus den oben dargelegten Gründen ist keine der beiden vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

Insofern ist festzustellen, dass das geplante Bauvorhaben die Petentin nicht in ihren geschützten Rechten verletzt. Die beantragte Baugenehmigung nach dem vereinfachten Verfahren kann nach Auffassung der unteren Baurechtsbehörde der Stadt B nach Vorlage der geforderten Planergänzung und unter Entfall der zusätzlich geplanten, nicht bestandsgeschützten Öffnungen in der östlichen, grenznahen Außenwand regelmäßig erteilt werden.

Zu beachten ist, dass bislang noch keine Verwaltungsentscheidung in Form einer Baugenehmigung vorliegt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Schindele

16. Petition 17/2598 betr. Anpassung der Schulzeiten für eine bessere Schülerbeförderung

Der Sohn des Petenten besucht ein Gymnasium. Bedingt durch die Lage der Unterrichtszeiten habe dieser vom Schulort zum Wohnort der Familie gegenwärtig einen Schulweg von mehr als 1,5 Stunden, wobei sich die reinen Wartezeiten auf über 45 Minuten belaufen würden. Der Petent begehrt eine Anpassung der Schulzeiten an die Taktzeiten der entsprechenden S-Bahn.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Gesamtlehrerkonferenz hat am 8. Februar 2023 einstimmig für die Beibehaltung des bisherigen Unterrichtszeitenmodells gestimmt.

Die Schulkonferenz hat sich am 14. Februar 2023 einstimmig gegen eine Änderung der Uhrzeit zum Unterrichtsbeginn ausgesprochen.

Derzeit beginnt der Unterricht um 7:50 Uhr und die 6. Stunde endet um 13:00 Uhr. Durch ein Vorziehen des Schulbeginns um fünf Minuten und eine Reduzierung der beiden Pausenzeiten am Vormittag von jeweils 20 auf 15 Minuten könnte der Schulweg nach den Ausführungen des Petenten um fast eine Stunde reduziert werden, da die 6. Stunde dann bereits um 12:45 Uhr enden würde. Die Schülerinnen und Schüler könnten dadurch die bereits um 12:53 Uhr abfahrende Direktverbindung der S-Bahn erreichen, die einen Anschluss an alle Busse in die Nachbargemeinden ermögliche.

Den vom Petenten vorgelegten Dokumenten ist zu entnehmen, dass aktuell keine Möglichkeit besteht, die Situation beispielsweise durch eine Änderung der Taktzeiten der S-Bahn zu verbessern, die bestehenden Busverbindungen aufeinander abzustimmen oder zusätzliche Busse für die Schülerbeförderung einzusetzen.

Entsprechende Überlegungen wären den Unterlagen zufolge aus Sicht des für die Schülerbeförderung zuständigen Landratsamts nicht umsetzbar. In einem

Schreiben vom 7. Juni 2022 hatte das Landratsamt zur Verbesserung des Zusammenspiels von Unterrichtszeiten und Schülerbeförderung zwar die Änderung der Unterrichtszeiten vorgeschlagen, wie sie jetzt vom Petenten begehrt wird, in diesem Schreiben allerdings auch darauf hingewiesen, dass ebenfalls die Option bestehe, die Unterrichtszeiten beizubehalten und nichts an der Situation zu ändern, da die heutige Situation den Anforderungen der Schülerbeförderungssatzung entspräche.

Den vom zuständigen Regierungspräsidium und der Schulleitung vorgelegten Dokumenten ist zu entnehmen, dass das vom Petenten verfolgte Anliegen bereits im Vorfeld der Eingabe an der Schule in sämtlichen schulischen Gremien (Schulkonferenz, Gesamtlehrerkonferenz, Elternbeirat, Schülermitverantwortung) diskutiert worden ist. Neben der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz wie oben dargestellt, haben sich auch der Elternbeirat und die Schülermitverantwortung gegen eine Änderung der Unterrichtszeiten (Unterrichtsbeginn und Pausenzeiten) ausgesprochen.

Rechtliche Würdigung:

Seit dem 1. August 1993 entscheidet in Baden-Württemberg gemäß § 47 Absatz 3 Nummer 2 Schulgesetz die Schulkonferenz als allein zuständiges Beschlussorgan über den Unterrichtsbeginn an der Schule. Mit Gesetz vom 28. Juni 1993 (GBl. S. 485) waren zuvor die rechtlichen Regelungen zur Schulkonferenz grundlegend neu gefasst und die Kompetenzen dieses Gremiums erheblich erweitert worden. Im Jahr 2014 wurden durch eine Schulgesetzänderung die Regelungen zur Zusammensetzung der Schulkonferenz geändert und die Beteiligungsrechte von Eltern und Schülern gestärkt. Die gemäß § 47 Absatz 9 Schulgesetz mit Schulleitung, Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern seither paritätisch besetzte Schulkonferenz stellt die gleichberechtigte Teilhabe aller am Schulleben Beteiligten in dem Gremium her und ermöglicht ausgewogene, alle Interessen gleichermaßen berücksichtigende Entscheidungen sämtlicher am Schulleben Beteiligter.

Vor diesem Hintergrund sollte das Votum der Schulkonferenz gegen eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginns anerkannt und respektiert werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: von Loga

17. Petition 17/2684 betr. Justizvollzug, Aushändigung von Schreiben

Der Petent befindet sich seit dem 10. Januar 2023 in Strafhaft und verbüßt derzeit die letzte von vier Freiheitsstrafen. Gemeinsamer Zwei-Drittel-Termin der

während des laufenden Freiheitsentzugs vollstreckten Strafen ist der 15. Juli 2024.

Der Petent beanstandet eine – aus seiner Sicht – zu späte Aushändigung eines Schreibens durch die Justizvollzugsanstalt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Es trifft zu, dass dem Petenten am 31. Januar 2024 durch einen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt die Mehrfertigung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses der Landesoberkasse vom 15. Januar 2024 – eingegangen bei der Justizvollzugsanstalt am 17. Januar 2024 – ausgehändigt wurde.

Unzutreffend ist hingegen, dass durch den Petenten innerhalb einer Zwei-Wochen-Frist Fragen gegenüber der Landesoberkasse zu beantworten gewesen wären.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wurde der Justizvollzugsanstalt als Drittschuldnerin zugestellt, um dem Petenten – über den Pfändungsfreibetrag hinaus – zustehende Ansprüche gegenüber der Justizvollzugsanstalt zu pfänden. Dementsprechend war die Drittschuldnererklärung gegenüber der Landesoberkasse durch die Justizvollzugsanstalt und nicht – wie durch diesen behauptet – durch den Petenten vorzunehmen.

Dem Petenten wurde im Nachgang zur ordnungsgemäßen Eintragung der Pfändung und Abgabe der Drittschuldnererklärung lediglich eine Mehrfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zur Kenntnisnahme ausgehändigt.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: von Loga

18. Petition 17/2811 betr. Auflagen für Pro-Palästina-Demonstrationen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt den Erlass von gesetzlichen Regelungen, mit denen sichergestellt wird, dass sogenannte „Pro-Palästina-Demonstrationen“ in Zukunft nur noch in deutscher Sprache und nur noch mit Kundgabemitteln in deutscher Sprache durchgeführt werden.

Der Petent vertritt die Ansicht, dass Versammlungen nur in deutscher Sprache und nur mit Kundgabemitteln (z. B. Plakaten) in deutscher Sprache abgehalten werden sollten. Er begründet dies unter anderem damit, dass antisemitische Hetzrufe in arabischer Sprache sonst unentdeckt blieben.

Aus seiner Sicht sei es nicht nachvollziehbar, weshalb Versammlungen in einer fremden Sprache abgehalten werden dürften, wenn bereits die Anmeldung in deutscher Sprache zu erfolgen habe. Er betont, dass der Erlass von Auflagen, wonach bestimmte Aufrufe oder Sätze zu unterlassen seien, nicht garantiere, dass antisemitische Hetzrufe in arabischer Sprache getätigt werden, da insbesondere die eingesetzten Polizeibeamten diese nicht verstehen würden.

Der Petent ist der Ansicht, dass der vereinzelte Einsatz von Dolmetschern das Problem nicht lösen könne und äußert Zweifel an deren Neutralität. Zudem seien Dolmetscher in der Regel in der Unterzahl, sodass antisemitische Hetzrufe während einer Versammlung nicht erkannt werden könnten.

II. Sachverhalt

Seit Beginn der Angriffe der radikalislamischen Hamas gegen den Staat Israel am 7. Oktober 2023 kam es in diesem Zusammenhang bundesweit vermehrt zu Versammlungen. Auch in Baden-Württemberg kam es zu einer Vielzahl von Versammlungen, die zum Teil als „pro-palästinensisch“ einzuordnen sind. In der Gesamtschau verliefen diese nach den Erkenntnissen der Polizei Baden-Württemberg jedoch weitestgehend friedlich und störungsfrei.

III. Rechtliche Würdigung

Versammlungen unter freiem Himmel sind gemäß § 14 des Versammlungsgesetzes anzumelden, jedoch nicht genehmigungspflichtig.

Für Beschränkungen und insbesondere für Verbote von öffentlichen Versammlungen gelten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgrund des hohen Rangs des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit sehr hohe Hürden.

Die Beschränkung von Versammlungen ist nur unter sehr engen Voraussetzungen und unter Würdigung des Einzelfalls nach den einschlägigen Vorschriften des Versammlungsrechtes denkbar. So kann die Versammlungsbehörde gemäß § 15 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes eine Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen oder als ultima ratio verbieten, wenn nach den zurzeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit liegt insbesondere vor, wenn eine Verletzung von Strafgesetzen droht.

Ob eine solche Gefahr vorliegt oder zu erwarten ist und demnach eine Beschränkung der Versammlung oder ein Verbot in Betracht kommt, ist jeweils anhand tatsächlicher Anhaltspunkte im Wege einer Gefahrenprognose zu ermitteln. Hierzu bedarf es einer sorgfältigen Betrachtung und Prüfung aller maßgeblichen einzelfallbezogenen Umstände.

Die Sprache ist als Mittel der Kundgabe ein wesentlicher Bestandteil der Meinungsfreiheit. Das Verwenden einer Fremdsprache allein begründet keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Ein generelles Verbot von Äußerungen in fremder Sprache oder der Verwendung von Plakaten in fremder Sprache dürfte vor diesem Hintergrund mit den verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit nicht vereinbar sein.

Hinsichtlich des Vortrags des Petenten, wonach Versammlungen in fremder Sprache oder mit Plakaten in fremder Sprache zu einer Überforderung der Polizei führten und antisemitische Hetzrufe in arabischer Sprache unentdeckt blieben, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Versammlungslagen im Zusammenhang mit dem Nahost-Konflikt sind für die Polizei Baden-Württemberg nicht neu, sodass auf bewährte Mechanismen zurückgegriffen werden kann. Neben der Sensibilisierung der Einsatzkräfte im Vorgriff einer Versammlung, beispielsweise im Zuge von Einsatzbesprechungen oder durch das Bereitstellen entsprechender Einsatzunterlagen z. B. zur Erkennung von verbotenen Symbolen und Redewendungen, erfolgen auch während des Einsatzes z. B. durch eine konsequente und fortlaufende Aufklärung gezielte Maßnahmen. Dabei setzt die Polizei Baden-Württemberg, wo möglich, auch sprachkundige Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ein.

Dabei ist die Arbeit der Polizei Baden-Württemberg im Anschluss an eine Versammlung nicht beendet. Speziell das im Einzelfall im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten angefertigte oder auch öffentlich vorhandene Video- und Bildmaterial ist regelmäßig Ausgangspunkt strafrechtlicher Ermittlungen. In diesen Prozess können bei Bedarf Spezialisten des Landeskriminalamts und des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg eingebunden werden.

Seit den Terroranschlägen gegen den Staat Israel am 7. Oktober 2023 hat das Landeskriminalamt Baden-Württemberg den Polizeipräsidien zudem fortlaufende Informationen über strafrechtlich relevantes Verhalten im Kontext von Versammlungen zum Nahost-Konflikt zur Verfügung gestellt, die das konsequente polizeiliche Einschreiten im Rahmen von Versammlungen maßgeblich unterstützen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

19. Petition 17/1679 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen nordmazedonischen Staatsangehörigen.

Die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfolgte nach eigenen Angaben erstmals Anfang August 2012 zusammen mit der damaligen Ehefrau und einem Kind.

Die Asylantragstellung erfolgte Mitte August 2012. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Antrag auf Anerkennung der Asylberechtigung sowie Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Ende September 2012 als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 2 bis 7 des damaligen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur freiwilligen Ausreise nach Mazedonien auf.

Gegen den Bescheid wurde Klage erhoben und im Wege verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes beantragt, deren aufschiebende Wirkung anzuordnen. Der Antrag wurde mit unanfechtbarem Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts abgelehnt.

Eine freiwillige Ausreise des Petenten mit seiner Familie erfolgte Mitte Dezember 2012.

Das Klageverfahren wurde mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichtes Mitte Juni 2013 eingestellt, nachdem das Verfahren trotz Aufforderung länger als einen Monat nicht betrieben worden war und diese Klage als zurückgenommen galt.

Der Petent reiste zusammen mit der damaligen Ehefrau und einem Kind erneut im August 2015 in das Bundesgebiet ein und stellte Mitte August 2015 einen Asylfolgeantrag.

Anfang März 2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie den Antrag auf Abänderung des Bescheides von Ende September 2012 bezüglich der Feststellung zu zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten ab. Der Petent wurde unter Androhung der Abschiebung zur freiwilligen Ausreise nach Mazedonien aufgefordert. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Gegen den Bescheid wurde keine Klage erhoben.

Anfang Juli 2016 reiste der Petent mit der Familie wiederum freiwillig nach Mazedonien aus.

Anfang Dezember 2016 stellte der Petent zusammen mit der damaligen Ehefrau und zwei Kindern nach erneuter Einreise einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Mitte März 2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge diese Anträge sowie die Anträge auf Abänderung des Beschei-

des von Ende September 2012 bezüglich der Feststellung zu zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten ab.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Klage und wandte sich im Wege verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen. Der Eilantrag wurde mit unanfechtbarem Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts abgelehnt. Mit Gerichtsbescheid von Anfang Juli 2017 wurde die Klage abgewiesen.

Bereits Anfang Mai 2017 reiste der Petent mit der Familie erneut freiwillig nach Mazedonien aus.

Anfang Februar 2021 erfolgte die dritte Asylfolgeantragstellung des Petenten. Die Antragstellung erfolgte für den Petenten alleine, die Familie war in Mazedonien zurückgeblieben.

Mitte März 2021 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag als unzulässig ab. Weiter wurde der Antrag auf Abänderung des Bescheides von Ende September 2012 bezüglich der Feststellung zu zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten abgelehnt und das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf zwölf Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.

Angesichts des ablehnenden Bescheides wendete sich der Petent im Wege des verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen. Mit unanfechtbarem Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichtes von Mitte April 2021 wurde der Eilantrag abgelehnt. Die gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge erhobene Klage wurde durch das zuständige Verwaltungsgericht mit Gerichtsbescheid von Mitte Mai 2021 abgewiesen. Die Rechtskraft trat Mitte Juni 2021 ein.

Die Auskunft aus dem Zentralregister des Bundesamts für Justiz von Mitte Januar 2024 enthält sechs Eintragungen. Ende Januar 2020 wurde der Petent wegen unerlaubten Aufenthaltes zu 80 Tagessätzen zu je 10,00 Euro Geldstrafe verurteilt. Die Rechtskraft trat Anfang März 2020 ein. Anfang August 2020 erfolgte eine weitere Verurteilung wegen unerlaubten Aufenthaltes zu 120 Tagessätzen zu je 10,00 Euro Geldstrafe. Die Rechtskraft trat Anfang September 2020 ein. Ende September 2021 wurde der Petent wegen fahrlässigen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu 20 Tagessätzen zu je 30,00 Euro Geldstrafe verurteilt. Die Rechtskraft trat Ende Oktober 2021 ein. Ende Mai 2022 erfolgte eine Verurteilung wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu 90 Tagessätzen zu je 10,00 Euro Geldstrafe. Die Rechtskraft trat Mitte Juni 2022 ein. Ende Februar 2023 wurde der Petent erneut wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten (Bewährungszeit 2 Jahre und 6 Monate) verurteilt. Die Rechtskraft trat Anfang März 2023 ein. Anfang September 2023 erfolgte eine Verurteilung wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten, Bewährungszeit 3 Jahre. Ein Bewährungshelfer wurde bestellt. Die Rechtskraft trat Anfang September 2023 ein.

Mit seiner ebenfalls bosnisch-herzegowinischen Lebensgefährtin hat der Petent ein gemeinsames Kind, welches im März 2021 im Bundesgebiet geboren ist. Eine Vaterschaftsanerkennung liegt vor. Der Petent ist in die Geburtsurkunde des Kindes eingetragen. Das Kind wurde im März 2021 gemäß § 14a Asylgesetz (AsylG) zur Asylantragstellung angezeigt. Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge von Anfang März 2022 wurde der Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt sowie festgestellt, dass keine zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote vorliegen und eine Ausreiseaufforderung nebst Abschiebungsandrohung nach Bosnien und Herzegowina erlassen.

Mitte März 2022 wurde gegen diesen Bescheid Klage erhoben und im Wege verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes beantragt, die aufschiebende Wirkung derselben anzuordnen. Der Eilrechtsschutzantrag wurde mit unanfechtbarem Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts Ende März 2022 abgelehnt, die erhobene Klage wurde im April 2022 abgewiesen. Die Rechtskraft trat Mitte Mai 2022 ein.

Mit Schreiben vom März 2022 wurde dem Petenten, der Lebensgefährtin und dem gemeinsamen Kind durch das Regierungspräsidium eine Frist zur freiwilligen Ausreise bis Anfang Juni 2022 gewährt, des Weiteren erging eine Belehrung über die Passpflicht für das gemeinsame Kind.

Im Mai 2022 teilte der von der Lebensgefährtin Bevollmächtigte mit, dass diese ein weiteres Kind von dem Petenten erwarte. Das Kind wurde Anfang Dezember 2022 geboren. Eine Vaterschaftsanerkennung liegt vor. Der Petent ist ebenfalls in die Geburtsurkunde des Kindes eingetragen.

Der nach § 14a Absatz 2 Asylgesetz beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für das Kind gestellte Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge von Anfang September 2023 als offensichtlich unbegründet abgelehnt sowie festgestellt, dass keine zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote vorliegen und eine Ausreiseaufforderung nebst Abschiebungsandrohung nach Bosnien und Herzegowina erlassen.

Gegen diesen Bescheid wurde wiederum Klage erhoben, welche mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende Dezember 2023 abgewiesen wurde. Das Urteil ist seit Anfang Februar 2024 rechtskräftig. Die Abschiebungsandrohung ist seit Mitte Oktober 2023 vollziehbar.

Durch den Petenten erfolgte im Oktober 2022 eine Eingabe an die Härtefallkommission, mit Schreiben von Mitte Dezember 2022 wurde diesem mitgeteilt, dass der Vorsitzende der Härtefallkommission eine Befassung der Eingabe abgelehnt hat, da aufgrund der anhängigen Petition ein Nichtbefassungsgrund vorliegt.

Der Petent bittet darum, eine Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet zu erhalten. Zudem führt der Petent an, Roma zu sein und beklagt deren Situation im Heimatland. Das erste gemeinsame Kind habe gesundheitli-

che Probleme und müsse behandelt werden. Weiter sei seine Lebensgefährtin erneut schwanger.

Der Petent ist, nachdem seine Asylanträge bestandskräftig abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird derzeit im Bundesgebiet geduldet.

Es liegen keine Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten schon allein deshalb nicht Betracht, da ihm die Beschäftigung kraft Gesetzes nicht erlaubt ist. Im Übrigen liegen zwei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen vor, was eine Erteilung nach § 60d Absatz 1 Nummer 7 AufenthG ausschließt.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten ist unanfechtbar abgelehnt worden. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent verwirklicht jedoch keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechende Feststellungen getroffen.

Soweit sich die Petition auf die vorgetragene Situation als Roma in Nordmazedonien – mithin zielstaatsbezogene Aspekte – bezieht, gilt im Übrigen, dass eine dahin gehende Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz (AsylG) die Ausländerbehörden des Landes, weshalb dem Land auch insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz zukommt.

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er kein Jugendlicher oder Heranwachsender mehr ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kommt nicht in Betracht, da hierfür die zeitlichen Voraussetzungen bereits nicht erfüllt werden. Im Übrigen liegt ein Versagungsgrund gemäß § 25b Absatz 2 Nummer 2 AufenthG vor, da der Petent zwei

Mal zu je einer Freiheitsstraße von mindestens 6 Monaten verurteilt worden ist und damit ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG vorliegt.

Dem Petenten kann auch kein Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG erteilt werden (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht). Denn zum Stichtag 31. Oktober 2022 hat er sich nicht seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten und ist überdies zu Freiheitsstrafen verurteilt worden.

Schließlich kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da er sein Ausreisehindernis selbst zu verschulden hat. Weitere Ausreisehindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur sind weder ersichtlich noch wurden diese vorgetragen. Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen ergibt sich insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes oder dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sogeannter faktischer Inländer). Vorliegend ist eine soziale Integration nicht nachgewiesen und es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür. Im Gegenteil: durch die fortgesetzte Begehung von Straftaten hat der Petent nachhaltig gezeigt, dass er nicht gewillt ist, die hiesige Rechtsordnung als für sich verbindlich anzuerkennen. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet ist nicht gegeben.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten vom Herkunftsland Nordmazedonien auszugehen. Der Petent reiste erstmals im Alter von 24 Jahren in das Bundesgebiet ein und hat bis dahin sein gesamtes Leben in Nordmazedonien verbracht. Er wurde dort sozialisiert, dieses Land ist ihm vertraut. Eine Rückkehr und Reintegration in Nordmazedonien sind ihm jederzeit möglich und zumutbar.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Wehinger

20. Petition 17/2721 betr. Maßnahmen gegen Mobbing und Hassrede an Schulen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert eine Überarbeitung der Gesetze gegen Mobbing, Hetze und Hass in Deutschland, schärfere Strafen für Cybermobbing, ein Rederecht für Jugendliche im Bundestag, verpflichtende präventive Maßnahmen an Schulen sowie die Überprüfung der Gesetzeslage zur Meinungsfreiheit.

Ziel der Forderungen sei es, einen effektiven Schutz zu schaffen, demokratische Teilhabe zu fördern und ein respektvolles Miteinander in der Gesellschaft zu stärken.

Der Teil der Petition zur schulischen Prävention betrifft die Zuständigkeit des Landes. Der Petent befürwortet, eine gesetzliche Verpflichtung der Schulen zu effektiven Strategien zur Prävention und Intervention gegen Mobbing und Hassrede zu implementieren. Durch eine klare gesetzliche Grundlage könnten nach dessen Auffassung Schulen besser auf Mobbing reagieren und proaktiv gegen entsprechende Vorfälle vorgehen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Prävention und Intervention gegen Mobbing und Hassrede sind integrale Bestandteile des schulischen Bildungsauftrags in Baden-Württemberg.

Dies ergibt sich u. a. aus § 1 Absatz 2 Schulgesetz Baden-Württemberg:

„Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler [...] zur Menschlichkeit und Friedensliebe [...], zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer [...] sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen“.

Die Rolle der Lehrkraft wird in der Verwaltungsvorschrift „Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule“ vom 10. Dezember 2014 hinsichtlich der Bedeutung von Prävention und Gesundheitsförderung folgendermaßen konkretisiert:

„Suchtmittelmissbrauch, Gewaltvorkommnisse und gesundheitliche Risiken (körperlicher oder psychischer Natur) wirken in die Schulen hinein und machen es erforderlich, dass Schulen mit präventiven und gesundheitsförderlichen Maßnahmen reagieren. Es ist Aufgabe jeder Lehrerin und jedes Lehrers, Kinder und Jugendliche in Zusammenarbeit mit den Eltern in ihrer individuellen Entwicklung hin zu körperlich und seelisch gesunden sowie sozial kompetenten Personen zu unterstützen und somit präventiv und gesundheitsförderlich zu arbeiten.“

Schulische (Mobbing-)Prävention beschränkt sich dabei nicht auf die punktuelle Durchführung von Programmen und Projekten, sondern setzt breiter und nachhaltiger an. Sie durchzieht den gesamten Schul- und Unterrichtsalltag und zielt auf ein förderliches Klassen- und Schulklima. Ziel ist es, Mobbing an

Schulen möglichst gar nicht erst aufkommen zu lassen bzw. schon in den ersten Anfängen zu erkennen und zu stoppen.

Hierbei kommen der Vermittlung und Förderung sozialer Kompetenzen große Bedeutung zu.

Baden-Württemberg verfügt über ein landeseigenes Präventionsrahmenkonzept „stark.stärker.WIR.“, dessen wissenschaftliche Evaluation u. a. einen Rückgang der Prävalenz von Mobbing ergeben hat. Es stellt die vielfältigen Aktivitäten im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung an den Schulen Baden-Württembergs in einen größeren Zusammenhang. Hierdurch sind die Schaffung von Synergien und eine bedarfsgerechte Auswahl entlang des jeweiligen Bedarfs vor Ort möglich.

Bestandteil dessen ist ein eigenes Mobbingpräventionskonzept „Mobbing stoppen-stark.stärker.WIR.“, welches bereits in der Grundschule beginnt. Im Programm MindMatters wird auf Angebote der Mobbingprävention an Grundschulen verwiesen. Abhängig vom Bedarf der Schule können darüber hinaus verschiedene Fortbildungsformate und Unterstützungsmaterialien genutzt werden.

Zentrale Anlaufstelle für Lehrkräfte und Schulen im Bereich schulischer Prävention sind die Präventionsbeauftragten des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung. Sie stehen den Schulen flächendeckend für Beratung und Fortbildungsmaßnahmen zur Verfügung und tragen für eine nachhaltige Präventionsarbeit Sorge. Daneben begleiten sie Schulen beim Aufbau eines Schulcurriculums zu diesem Themenbereich – angepasst an die jeweiligen Bedarfe der Schule vor Ort.

Bedarfsorientiert werden von den Präventionsbeauftragten Themen wie beispielsweise Streitschlichtung, Strategien im Umgang und zur Vermeidung von Gewalt und (Cyber-)Mobbing, sowie Formen gewaltfreier Kommunikation und Konfliktlösung in den Blick genommen. Darüber hinaus kooperieren Präventionsbeauftragte landesweit mit schulischen und außerschulischen Netzwerkpartnern wie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern oder den Schulpsychologischen Beratungsstellen.

Ferner ist in den Bildungsplänen 2016 die Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“ verankert. Leitperspektiven bezeichnen handlungsleitende Themen, die nicht einem einzigen Fach zugeordnet werden, sondern spiralcurricular verankert sind und übergreifend in verschiedenen Fächern von Klasse 1 bis zum jeweiligen Schulabschluss behandelt werden. Die Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“ zielt auf die Förderung von Lebenskompetenzen und die Stärkung persönlicher Schutzfaktoren ab. Zentrale Lern- und Handlungsfelder sind:

- Selbstregulation: Gedanken, Emotionen und Handlungen selbst regulieren
- ressourcenorientiert denken und Probleme lösen
- wertschätzend kommunizieren und handeln

- lösungsorientiert Konflikte und Stress bewältigen
- Kontakte und Beziehungen aufbauen und halten

Prävention und Gesundheitsförderung ist damit als kontinuierlicher und langfristiger Prozess angelegt.

Eine weitere Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ hat zum Ziel, Respekt sowie die gegenseitige Achtung und Wertschätzung von Verschiedenheit zu fördern. Schule als Ort von Toleranz und Weltoffenheit soll es jungen Menschen ermöglichen, die eigene Identität zu finden und sich frei und ohne Angst vor Diskriminierung zu artikulieren. Die Leitperspektive wird durch folgende Begriffe konkretisiert:

- personale und gesellschaftliche Vielfalt
- wertorientiertes Handeln
- Toleranz, Solidarität, Inklusion, Antidiskriminierung
- Selbstfindung und Akzeptanz anderer Lebensformen
- Formen von Vorurteilen, Stereotypen, Klischees
- Konfliktbewältigung und Interessenausgleich
- Minderheitenschutz
- Formen interkulturellen und interreligiösen Dialogs

Darüber hinaus sind alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen angehalten, den Leitfaden Demokratiebildung umzusetzen. In diesem Zusammenhang befassen sich die Schülerinnen und Schüler explizit mit Stigmatisierungen, Fremdzuschreibungen, Vorurteilen und Formen interpersoneller Diskriminierung und werden in ihren Fähigkeiten für ein zivilcouragiertes und solidarisches Handeln bei entsprechenden Vorkommnissen gestärkt.

Als weitere Leitperspektive ist die Medienbildung in den Bildungsplänen 2016 des Landes Baden-Württemberg verpflichtend verankert. Über alle Fächer und Klassenstufen hinweg werden nachfolgende Themenbereiche behandelt:

- Mediengesellschaft
- Information und Wissen
- Kommunikation und Kooperation
- Jugendmedienschutz
- informationelle Selbstbestimmung und Datenschutz

Ergänzt wird die Leitperspektive Medienbildung durch den verpflichtenden Basiskurs Medienbildung in Klasse 5 sowie dem ebenfalls verpflichtenden Aufbaukurs Informatik in Klasse 7, der die Thematik in Teilen aufgreift.

Im Basiskurs Medienbildung sollen die Schülerinnen und Schüler unter anderem wichtige Regeln zur Kommunikation im Netz herausarbeiten. Behandelt werden dabei unter anderem die Themen respektvolle Kommunikation (Netiquette), Umgang mit privaten Daten, Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Daten sowie explizit das hier angespro-

chene Thema Cybermobbing. Im Aufbaukurs Informatik werden im Bereich „Informationsgesellschaft und Datensicherheit“ zusätzlich Sicherheitsaspekte im Umgang mit mobilen Geräten und Datenträgern sowie mögliche Schutzmaßnahmen besprochen.

Lehrkräfte werden bereits im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung für die emotionale und soziale Unterstützung von Schülerinnen und Schülern sensibilisiert. In Fällen von Mobbing werden Lehrkräfte bzw. die Schulleitung im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung intervenieren. Sollten die Bedarfe einer Schülerin oder eines Schülers über den pädagogischen Auftrag der Lehrkraft hinausgehen, stehen schulinterne und externe Unterstützungsangebote – Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräfte oder eine der nahegelegenen Schulpsychologischen Beratungsstellen – zur Verfügung, die jederzeit in Anspruch genommen werden können.

Damit Lehrkräfte angemessen auf „Hatespeech“ im schulischen Kontext reagieren können, vermitteln fach- und schulartübergreifende Fortbildungen praktische Ansätze, wie das Thema – sowohl Prävention als auch Intervention – angemessen im Unterricht behandelt werden kann. Bei schulinternen Fortbildungen erhalten Lehrkräfte einen umfassenden Überblick über Betroffene, Täter, sowie Netzmechanismen. Darüber hinaus werden die Grundlagen zu Hatespeech vermittelt, ein MOOC (Massive Open Online Course) zum Thema Medienbildung steht zur Verfügung, in dem die Themen Cybermobbing und Hatespeech aufbereitet sind.

Zusätzlich steht über das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg und die rund 30 Kreis- und Stadtmedienzentren ein weiteres umfangreiches Beratungsangebot bereit. Auf den Seiten des Landesmedienzentrums werden Lehrkräfte, Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen über die wichtigsten Themen des Jugendmedienschutzes informiert. Hierzu gehören auch die Themenbereiche „Cybermobbing“ und „Hate Speech“. Eine Medienpädagogische Beratungsstelle ergänzt das Angebot, die montags bis freitags von allen Hilfesuchenden per Mail oder telefonisch erreicht werden kann.

Besonders hingewiesen wird auf die im Kulturbereich in Baden-Württemberg existierende Kampagne „#RespektBW – Bitte was?! Kontern gegen Fake und Hass“, die eine bessere Kommunikationskultur im Netz intendiert. Die Kampagne besteht aus Fortbildungsformaten für Lehrkräfte und Schulen, einem Schülerwettbewerb, einer Sensibilisierungskampagne in den Sozialen Medien, sowie umfangreichem Unterrichtsmaterial, das kostenlos allen Interessierten aus dem Bildungsbereich zur Verfügung gestellt wird.

Beschlussempfehlung:

Über die geschilderten Maßnahmen hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Wehinger

11.7.2024

Der Vorsitzende:
Marwein